

# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14/2019

16. August 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>Gesetz zum Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag vom 19. Juli 2019 .....</b>	582
<b>Erster Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG .....</b>	583
<b>Gesetz zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 19. Juli 2019 .....</b>	588
<b>Staatsvertrag über die Hochschulzulassung .....</b>	589
Dritte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 15. Juli 2019 .....	597
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung vom 30. Juli 2019 .....	598
Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Sächsischen Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung vom 17. Juli 2019 .....	600
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 24. Juli 2019 .....	601
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über Art und Umfang der dienstlichen Aufgaben der Lehrpersonen an der Berufsakademie Sachsen (Sächsische Berufsakademie-Dienstaufgabenverordnung – SächsBA-DAVO) vom 26. Juli 2019 .....	602
Verordnung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Tierische Nebenprodukte vom 22. Juli 2019 .....	605
Verordnung der Landesdirektion Sachsen über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend in der Landeshauptstadt Dresden (Sperrbezirksverordnung für Dresden – SperrbezirksVO Dresden) vom 16. Juli 2019 .....	606
Verordnung der Landesdirektion Sachsen über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend in der Stadt Chemnitz (Sperrbezirksverordnung für Chemnitz – SperrbezirksVO Chemnitz) vom 16. Juli 2019 .....	613
Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Westlausitz“ vom 29. Mai 2019 .....	616
Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Westlausitz“ vom 6. Juni 2019 .....	619
Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Westlausitz“ vom 16. Juli 2019 .....	622
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Erklärung der Stadt Klingenthal zur Großen Kreisstadt vom 1. August 2019.....	625

# **Gesetz zum Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag**

**Vom 19. Juli 2019**

Der Sächsische Landtag hat am 2. Juli 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1 Gesetz zum Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag**

Dem am 21. März 2019 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt oder die Tatsache, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos geworden ist, ist durch die Staatskanzlei im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Dresden, den 19. Juli 2019

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Chef der Staatskanzlei und  
Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten  
Oliver Schenk

# Erster Staatsvertrag

## zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und

### über die Grundlagen der Zusammenarbeit

### beim Einsatz der Informationstechnologie

### in den Verwaltungen von Bund und Ländern –

### Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG

Das Land Baden-Württemberg,  
 der Freistaat Bayern,  
 das Land Berlin,  
 das Land Brandenburg,  
 die Freie Hansestadt Bremen,  
 die Freie und Hansestadt Hamburg,  
 das Land Hessen,  
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
 das Land Niedersachsen,  
 das Land Nordrhein-Westfalen,  
 das Land Rheinland-Pfalz,  
 das Saarland,  
 der Freistaat Sachsen,  
 das Land Sachsen-Anhalt,  
 das Land Schleswig-Holstein und  
 der Freistaat Thüringen  
 sowie die  
 Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“  
 genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**  
**Änderung des Vertrags**  
**über die Errichtung des IT-Planungsrats**  
**und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim**  
**Einsatz der Informationstechnologie**  
**in den Verwaltungen von Bund und Ländern –**  
**Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG**

Der Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBI. 2010 I S. 662) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung angefügt:  
 „(IT-Staatsvertrag)“.
2. Nach der Überschrift wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:  
 „Inhaltsübersicht  
 Präambel  
 Abschnitt I Der IT-Planungsrat  
 § 1 Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung  
 Abschnitt II Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch  
 § 2 Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards  
 § 3 Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz  
 § 4 Informationsaustausch  
 Abschnitt III Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT-Planungsrats  
 § 5 Errichtung und Aufgaben  
 § 6 Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht  
 § 7 Organe

§ 8	Aufsicht
§ 9	Finanzierung
§ 10	Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens
Abschnitt IV Schlussbestimmungen	
§ 11	Änderung, Kündigung
§ 12	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung“.

3. In der Präambel werden im ersten Spiegelstrich die Wörter „Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2“ durch die Wörter „Artikel 91c Absatz 1 und 2“ ersetzt.
4. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird der Doppelpunkt gestrichen.
      - bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:  
 „3. koordiniert und unterstützt die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen;“.
      - ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Wörter „die Projekte zu Fragen“ werden durch die Wörter „Projekte und Produkte“ ersetzt und die Wörter „(E-Government-Projekte)“ werden gestrichen.
      - ddd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Wörter „§ 4 dieses Vertrages“ werden durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
 „Der IT-Planungsrat bedient sich zu seiner Unterstützung nach Maßgabe der §§ 5 bis 10 einer gemeinsamen Einrichtung.“
    - b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
  5. § 2 wird aufgehoben.
  6. § 3 wird § 2 und in Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit nicht eine spezialgesetzliche Regelungsbefugnis vorliegt.“ ersetzt.
  7. Der bisherige § 4 wird § 3 und die Angabe „Grundgesetz“ wird durch die Wörter „des Grundgesetzes“ ersetzt.
  8. Der bisherige § 5 wird § 4.
  9. Nach § 4 wird folgender Abschnitt III eingefügt:  
 „Abschnitt III  
 Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT-Planungsrats  
 § 5  
 Errichtung und Aufgaben  
 (1) Die Vertragspartner errichten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT-Planungsrats“ mit Sitz in Berlin.“

lichen Rechts (gemeinsame Anstalt). Sie trägt die Bezeichnung „FITKO“ (Föderale IT-Kooperation) und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Die gemeinsame Anstalt hat die Aufgabe, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 zu unterstützen. Das Nähere regelt der IT-Planungsrat durch einstimmigen Beschluss und trifft dabei insbesondere Regelungen zu den Aufgaben, Befugnissen, der Wirtschaftsführung und Leitung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Organe (Gründungsbeschluss).

(2) Der Gründungsbeschluss soll vorsehen, dass die gemeinsame Anstalt die Aufgaben bestehender Strukturen für Projekte und Produkte des IT-Planungsrats übernimmt. Er kann eine Rechtsnachfolge vorsehen und die hierzu bestehenden Verwaltungsabkommen außer Kraft setzen.

(3) Änderungen des Gründungsbeschlusses bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.

(4) Zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben soll sich die gemeinsame Anstalt Dritter bedienen.

## § 6 Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht

(1) Träger der gemeinsamen Anstalt sind die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Die Anteile an der gemeinsamen Anstalt sind nicht übertragbar.

(2) Die gemeinsame Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Anstalt gilt das hessische Landesrecht, soweit in diesem Staatsvertrag, im Gründungsbeschluss oder in der Satzung der gemeinsamen Anstalt nichts anderes bestimmt ist. Für die Beamten der gemeinsamen Anstalt findet daneben das Beamtenstatusgesetz Anwendung. Für die Beschäftigten und Auszubildenden der gemeinsamen Anstalt gilt der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung. Beschäftigte nach Satz 3 können in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist und der Stellenplan eine entsprechende Ermächtigung enthält.

(4) Die gemeinsame Anstalt kann mit Zustimmung des Sitzlandes Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft einschließlich der Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personalakten auf Dienststellen des Sitzlandes übertragen. Diesen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(5) Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag über die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln ist anzuwenden.

## § 7 Organe

(1) Die gemeinsame Anstalt wird von einem Präsidenten geleitet und vertreten. Er wird hierbei vom Verwaltungsrat beaufsichtigt.

(2) Der IT-Planungsrat nimmt die Funktion des Verwaltungsrats wahr. Entscheidungen des IT-Planungsrats, die er als Verwaltungsrat über Angelegenheiten der gemeinsamen Anstalt trifft, erfolgen nach Maßgabe des § 1 Absatz 7 Satz 1, soweit dieser Vertrag oder der Gründungsbeschluss keine abweichende Regelung enthält. Handelt es sich bei diesen Entscheidungen um die Satzung der gemeinsamen Anstalt und ihre Änderungen, so sind diese im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Der Präsident wird vom IT-Planungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Der Präsident beruft einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit.

## § 8 Aufsicht

Die gemeinsame Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Vertragspartner. Die Rechtsaufsicht wird vom Sitzland ausgeübt. Das Sitzland stellt vor der Ausübung von aufsichtlichen Maßnahmen mit den Vertragspartnern Einvernehmen her, sofern nicht ein Eilfall entgegensteht. Jeder Vertragspartner kann beim Sitzland aufsichtliche Maßnahmen beantragen. Zuständige Stellen für Angelegenheiten der Rechtsaufsicht durch die Vertragspartner sind die Ministerien oder die Behörden, denen die jeweiligen Vertreter für Informationstechnik als Mitglieder des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 2) angehören.

## § 9 Finanzierung

(1) Die gemeinsame Anstalt erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Vertragspartnern Finanzmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der jeweiligen Haushalte des Bundes und der Länder.

(2) Für die Jahre 2020 bis 2022 verpflichten sich die Vertragspartner darüber hinaus, ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Mit dem Digitalisierungsbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden. Das Digitalisierungsbudget sowie die daraus zu finanzierenden Projekte und Produkte werden im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen.

(3) Der Wirtschaftsplan und seine Änderungen werden durch den IT-Planungsrat gemäß § 1 Absatz 7 beschlossen. Der Wirtschaftsplan sowie eventuelle Änderungen bedürfen der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Sie sind der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Absatz 1 Satz 2 vorzulegen.

(4) Die Finanzierung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Aufgaben erfolgt nach dem Königsteiner Schlüs-

sel, erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 Prozent, soweit im Wirtschaftsplan für einzelne Projekte oder Produkte keine abweichende Regelung getroffen wird. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 Prozent der Personal- und Verwaltungskosten der FITKO, ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge. Für die über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte wird der Königsteiner Schlüssel mit einem festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 35 Prozent zugrunde gelegt.

(5) Die Ausführung des Wirtschaftsplans steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltrechtlichen Ermächtigung der Vertragspartner.

(6) Die Rechnungshöfe der Vertragspartner prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt.

(7) Die Zuweisung der Finanzmittel aus dem Wirtschaftsplan für das erste Halbjahr 2020 erfolgt zum 2. Januar 2020. Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Auszahlung der Besoldung der Beamten, die zum 1. Januar 2020 von einem Dienstverhältnis bei einem der Vertragspartner in die gemeinsame Anstalt wechseln, wird der abgebende Vertragspartner die Besoldung für den Januar 2020 auszahlen. Er erlangt einen Rückzahlungsanspruch in voller Höhe der geleisteten Zahlungen gegenüber der gemeinsamen Anstalt.

#### § 10 Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der gemeinsamen Anstalt ist unzulässig.“

10. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV.

11. Der bisherige § 6 wird § 11 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „an die Geschäftsstelle“ durch die Wörter „an die gemeinsame Anstalt“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Mit Wirksamkeit der Kündigung endet die Trägerschaft an der gemeinsamen Anstalt.“
  - bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Die gemeinsame Anstalt besteht unter der Trägerschaft der übrigen Vertragspartner weiter. Zwischen den verbleibenden Vertragspartnern und dem kündigenden Vertragspartner wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung, insbesondere über die Verteilung des Aktivvermögens sowie die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten und Versorgungslasten, geschlossen. In der Auseinandersetzung vereinbar sind auch die Konsequenzen für das Personal der gemeinsamen Anstalt zu regeln. Eine Kündigung nach Absatz 2 wird erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.“

- 12. Der bisherige § 7 wird § 12 und wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Die gemeinsame Anstalt gilt mit dem Wirksamwerden der Kündigung des zuletzt kündigenden Vertragspartners als aufgelöst.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Im Falle des Absatzes 2 gilt § 11 Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Die Vertragspartner regeln die Übernahme von Beamten und Versorgungsempfänger der gemeinsamen Anstalt durch einen oder mehrere Vertragspartner im Rahmen der Auseinandersetzungsvereinbarung einvernehmlich, § 6 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Es gelten die Regelungen des dritten Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes und des Hessischen Beamtenstatusgesetzes über den vollständigen Übergang der Aufgaben einer Körperschaft auf mehrere andere entsprechend. Die Vertragspartner sollen den Tarifbeschäftigen (einschließlich der Auszubildenden) der gemeinsamen Anstalt ein Übernahmeangebot zu einem oder mehreren der Vertragspartner stellen. Kündigungen der Vertragspartner, die zur Auflösung der gemeinsamen Anstalt nach Absatz 2 führen, werden erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.“
  - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Beteiligten“ durch das Wort „Vertragspartner“ ersetzt und wird jeweils nach dem Wort „Vertrages“ sowie dem Wort „widersprechen“ ein Komma eingefügt.
  - d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die nach § 2 des IT-Staatsvertrags in der Fassung vom 1. April 2010 beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichtete Geschäftsstelle wird bis zum 30. Juni 2020 fortgeführt. Danach gehen die Aufgaben der Geschäftsstelle auf die gemeinsame Anstalt über. Die gemeinsame Anstalt tritt insoweit in die Rechtsnachfolge ein.“

#### Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

#### Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum 30. September 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Berlin, den 19. März 2019

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Horst Seehofer

Berlin, den 15. März 2019

Für das Land Baden-Württemberg  
Winfried Kretschmann

Berlin, den 15. März 2019

Für den Freistaat Bayern  
Markus Söder

Berlin, den 15. März 2019

Für das Land Berlin  
Michael Müller

Berlin, den 15. März 2019

Für das Land Brandenburg  
Dietmar Woidtke

Berlin, den 15. März 2019

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Carsten Sieling

Berlin, den 15. März 2019

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Peter Tschentscher

Berlin, den 15. März 2019

Für das Land Hessen  
Volker Bouffier

Berlin, den 21. März 2019

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Manuela Schwesig

Berlin, den 21. März 2019

Für das Land Niedersachsen  
Stephan Weil

Berlin, den 21. März 2019

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Armin Laschet

Berlin, den 15 März 2019

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Malu Dreyer

Berlin, den 15. März 2019

Für das Saarland  
Tobias Hans

Berlin, den 15. März 2019

Für den Freistaat Sachsen  
Michael Kretschmer

Berlin, den 15. März 2019

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Reiner Haseloff

Berlin, den 21. März 2019

Für das Land Schleswig-Holstein  
Daniel Günther

Berlin, den 21. März 2019

Für den Freistaat Thüringen  
Bodo Ramelow

# **Gesetz zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung**

**Vom 19. Juli 2019**

Der Sächsische Landtag hat am 2. Juli 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1 Gesetz zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung**

Dem am 4. April 2019 unterzeichneten Staatsvertrag über die Hochschulzulassung wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

## **Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 6. April 2017 (SächsGVBl. S. 185) außer Kraft.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung nach seinem Artikel 19 Absatz 1 in Kraft tritt, ist durch die Staatskanzlei im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Dresden, den 19. Juli 2019

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Eva-Maria Stange

# Staatsvertrag

## über die Hochschulzulassung

Das Land Baden-Württemberg,  
 der Freistaat Bayern,  
 das Land Berlin,  
 das Land Brandenburg,  
 die Freie Hansestadt Bremen,  
 die Freie und Hansestadt Hamburg,  
 das Land Hessen,  
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
 das Land Niedersachsen,  
 das Land Nordrhein-Westfalen,  
 das Land Rheinland-Pfalz,  
 das Saarland,  
 der Freistaat Sachsen,  
 das Land Sachsen-Anhalt,  
 das Land Schleswig-Holstein und  
 der Freistaat Thüringen  
 (im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

### Abschnitt 1 Aufgaben der Stiftung

#### Artikel 1 Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

(1) <sup>1</sup>Die Länder betreiben im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung. <sup>2</sup>Die gemeinsame Einrichtung ist nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen als Stiftung des öffentlichen Rechts durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012, GV. NRW. S. 90, im Folgenden: Errichtungsgesetz) mit Sitz in Dortmund errichtet.

(2) Die Stiftung trägt die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (im Folgenden: Stiftung).

#### Artikel 2 Aufgaben der Stiftung; Dialogorientiertes Serviceverfahren

- (1) Die Stiftung hat die Aufgabe,
1. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 2 die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen zu unterstützen (Serviceleistungen),
  2. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 3 das Zentrale Vergabeverfahren durchzuführen.

(2) <sup>1</sup>Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 führt die Stiftung die in den Verfahren nach Absatz 1 abgegebenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Webportal zusammen und führt den Abgleich von Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten für die Verfahren nach Absatz 1 in einem gemeinsamen Verfahren durch (Dialogorientiertes Serviceverfahren). <sup>2</sup>Für das Dialogorientierte Serviceverfahren wird insbesondere geregelt:

1. die Beschränkung der Anzahl der Zulassungsanträge je Bewerberin oder Bewerber, wobei die Zahl von bun-

desweit zwölf Zulassungsanträgen nicht unterschritten werden darf; Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt,

2. die Festlegung einer verbindlichen Reihenfolge der Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung ihrer Präferenzen,
3. der Ausschluss der Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot angenommen oder eine Zulassung erhalten haben, von der weiteren Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren,
4. Fristen für Entscheidungen der Bewerberinnen und Bewerber zu Zulassungsangeboten.

(3) Zulassungsanträge und Zulassungsangebote im Sinne dieses Staatsvertrages schließen die entsprechenden Anträge und Angebote in Anmeldeverfahren für zulassungsfreie Studiengänge ein.

### Artikel 3 Organe der Stiftung

<sup>1</sup>Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Errichtungsgesetz. <sup>2</sup>Dabei muss gewährleistet sein, dass

1. dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind,
2. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Beschlüsse, mit Ausnahme solcher nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1, nicht gegen die Mehrheit der Hochschulen zustande kommen,
3. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 allein die Länder stimmberechtigt sind.

### Abschnitt 2 Serviceleistungen

#### Artikel 4 Dienstleistungsaufgabe

Nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts unterstützt die Stiftung die sie beauftragenden Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren insbesondere durch den Betrieb eines Bewerbungsportals mit Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber, Aufbereitung der Bewerberdaten, Abgleich der Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten sowie Vermittlung von nichtbesetzten Studienplätzen.

### Abschnitt 3 Zentrales Vergabeverfahren

#### Artikel 5 Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren

(1) Im Zentralen Vergabeverfahren hat die Stiftung die Aufgabe

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an Hochschulen in Auswahlverfahren in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und, soweit die Stiftung zuständig ist, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 zu vergeben,
2. die Hochschulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2

- und 3 und, soweit die Hochschulen zuständig sind, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 zu unterstützen,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

(2) <sup>1</sup>Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. <sup>2</sup>Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. <sup>3</sup>Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

## Artikel 6

### Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) <sup>1</sup>Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. <sup>2</sup>Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. <sup>3</sup>Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. <sup>4</sup>Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. <sup>2</sup>Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. <sup>2</sup>Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. <sup>3</sup>Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangsspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. <sup>4</sup>Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsgesetzliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. <sup>5</sup>Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. <sup>6</sup>Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 festgesetzt. <sup>7</sup>Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sachlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Stu-

dierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

## Artikel 7

### Einbeziehung von Studiengängen

<sup>1</sup>Die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie sind in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen, solange für alle den jeweiligen Studiengang anbietenden Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt. <sup>2</sup>Weitere Studiengänge können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einbezogen werden, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist. <sup>4</sup>Die Einbeziehung eines Studiengangs ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedarf für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

## Artikel 8

### Auswahlverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach den Artikeln 9 und 10 sowie nach den Bestimmungen dieses Artikels. <sup>2</sup>Ein Zulassungsantrag nach Artikel 2 Absatz 2 ermöglicht im Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 Bewerbungen an allen Studienorten eines Studiengangs; dieser Zulassungsantrag zählt als ein Antrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1. <sup>3</sup>Unbeschadet der Regelungen in Artikel 10 Absatz 6 Halbsatz 2 kann die Teilnahme in den Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 je Studiengang beschränkt werden; die Teilnahmemöglichkeit an sechs Hochschulen darf nicht unterschritten werden.

(2) Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3) besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(3) <sup>1</sup>Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert

- durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387), in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in der jeweils geltenden Fassung,
  4. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung,
  5. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
  6. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

<sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 werden nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Artikel 9 und 10 zugelassen. <sup>3</sup>Sofern mehr Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 zugelassen sind als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. <sup>4</sup>Stehen nach Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 nicht genügend Plätze für alle Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 zur Verfügung, werden die Plätze in der Reihenfolge des Artikels 9 Absatz 1 vergeben.

(4) Wer zum Bewerbungstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(5) Studienplätze nach Artikel 11 Absatz 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

### Artikel 9 Vorabquoten

(1) <sup>1</sup>In einem Auswahlverfahren sind bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, so weit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium).

<sup>2</sup>Ferner kann nach Maßgabe des Landesrechts im Rahmen der Kapazität nach Satz 1 eine Quote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, vorgesehen werden; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 10.

(2) <sup>1</sup>Die Quoten nach Absatz 1 werden für die Studienplätze je Studienort gebildet; je gebildeter Quote ist mindestens ein Studienplatz zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. <sup>3</sup>Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden nach Artikel 10 Absatz 1 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 2 werden nach Maßgabe des Landesrechts nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten ausgewählt.

(6) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 und Satz 2 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(7) <sup>1</sup>Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Satz 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 angehört; im Falle des Absatzes 1 Satz 2 können durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 weitere Kriterien vorgesehen werden. <sup>2</sup>Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

### Artikel 10 Hauptquoten

(1) <sup>1</sup>Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 9 verbleibenden Studienplätze an jeder Hochschule nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu 30 Prozent durch die Stiftung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. zu 10 Prozent durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 2,
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 3.

<sup>2</sup>Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Abiturdurchschnittsnoten innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen annähernd vergleichbar sind. <sup>3</sup>Solange deren annähernde Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, erfolgt ein entsprechender Ausgleich bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten. <sup>4</sup>Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für die nach Artikel 7 einbezogenen Studiengänge (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um dreizig Prozent erhöht. <sup>5</sup>Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen

berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist.

(2) <sup>1</sup>In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach Maßgabe des Landesrechts insbesondere

1. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
2. nach dem Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
3. nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsbereich, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
4. nach besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

<sup>2</sup>Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten werden nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Durch Landesrecht kann der Kriterienkatalog nach Satz 1 eingeschränkt werden.

(3) <sup>1</sup>In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere

1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:
  - a. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
  - b. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;
2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:
  - a. Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
  - b. Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
  - c. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsbereich, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
  - d. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

<sup>2</sup>In die Auswahlentscheidung ist neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nummer 1 mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium einzubeziehen; im Studiengang Medizin ist zusätzlich mindestens ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. <sup>4</sup>In die Auswahlentscheidung fließt mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ein.

(4) <sup>1</sup>Das jeweilige Landesrecht kann in den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 Unterquoten zulassen oder festsetzen. <sup>2</sup>Im Umfang von bis zu 15 Prozent der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann das Landesrecht abweichend von Absatz 3 Sätze 2 bis 4 zulassen oder festsetzen, dass in einer Unterquote nach Satz 1 ein Kriterium oder mehrere Kriterien ausschließlich nach Absatz 3

Satz 1 Nummer 1 oder ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 verwendet werden.

(5) <sup>1</sup>Die Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 sind jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. <sup>2</sup>Sie müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten gewährleisten. <sup>3</sup>Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten haben.

(6) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren nach den Absätzen 2 und 3 kann nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts begrenzt werden; eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz darf nur für einen hinreichend beschränkten Anteil der nach den Absätzen 2 und 3 zu vergebenden Studienplätze und nur zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren erfolgen.

(7) <sup>1</sup>Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 angehört. <sup>2</sup>Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. <sup>3</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt eine Regelung durch das jeweilige Landesrecht.

(8) <sup>1</sup>Bei der Entscheidung über die Studienplatzvergabe ist zunächst die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, dann die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und danach die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzuarbeiten. <sup>2</sup>Durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 kann für die Quoten nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 eine abweichende Reihenfolge festgelegt werden. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die in einer der Quoten ein Zulassungsangebot angenommen haben oder eine Zulassung erhalten haben, werden von der Teilnahme an weiteren Verfahren in den übrigen Quoten ausgeschlossen.

(9) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden anteilig in den übrigen Quoten des Absatzes 1 vergeben.

## Artikel 11 Verfahrensvorschriften

(1) <sup>1</sup>In den Fällen des Artikels 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 werden Zulassungen, Zulassungsangebote und Bescheide von der Hochschule erlassen. <sup>2</sup>Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Stiftung ermittelt in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4, Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie in den Fällen des Artikels 8 Absatz 5 auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, für welchen Zulassungsantrag eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird der Zulassungsbescheid auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Stiftung Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibvoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Stiftung findet nicht statt.

(6) <sup>1</sup>Beruht der Zulassungsbescheid der Hochschule oder der Stiftung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird er zurückgenommen; ist der Zulassungsbescheid sonst fehlerhaft, kann er zurückgenommen werden. <sup>2</sup>Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme des Zulassungsbescheides durch die Stiftung ausgeschlossen.

(7) Die Stiftung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 12 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

#### Abschnitt 4 Verordnungsermächtigung, Beschlussfassung, Staatlich anerkannte Hochschulen

##### Artikel 12 Verordnungsermächtigung

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1),
2. das Nähere zu Verfahren und Methoden der Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten (Artikel 10 Absatz 1 Satz 3),
3. die Quoten nach Artikel 9 Absatz 1, insbesondere auch in Bezug auf den Erlass von Zulassungen, Zulassungsangeboten und Bescheiden in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2,
4. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden,
5. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
6. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 5,
7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,
8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,
9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3,
10. die Einzelheiten zur Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens nach Artikel 2 Absatz 2.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze und für den Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten und -studienmöglichkeiten im Dialogorientierten Serviceverfahren notwendig ist.

##### Artikel 13 Beschlussfassung

(1) Die Stiftung beschließt über

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),

2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Zentrale Vergabeverfahren (Artikel 7 Sätze 2 und 3),
3. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 7 Satz 4).

(2) <sup>1</sup>In diesen Angelegenheiten ist das Entscheidungsorgan der Stiftung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Länder anwesend ist. <sup>2</sup>Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.

(3) Für Beschlüsse nach Absatz 1 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter erforderlich.

#### Artikel 14 Staatlich anerkannte Hochschulen

<sup>1</sup>Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die Stiftung.

#### Abschnitt 5 Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### Artikel 15 Finanzierung

(1) <sup>1</sup>Zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens erhebt die Stiftung von allen Hochschulen Beiträge; ausgenommen sind Hochschulen, die ausschließlich künstlerische Studiengänge, duale Studiengänge oder Fernstudiengänge anbieten, soweit diese Hochschulen nicht die Teilnahme am Verfahren erklären. <sup>2</sup>Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Stiftung in einer Beitragsordnung fest.

(2) <sup>1</sup>Zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 verpflichten sich die Länder, der Stiftung die erforderlichen Mittel einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. <sup>3</sup>Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. <sup>4</sup>Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig. <sup>5</sup>Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltjahres ausgeglichen.

#### Artikel 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Stiftung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftung.

### Artikel 17 Auflösung der Zentralstelle

(1) <sup>1</sup>Mit der Errichtung der Stiftung ist die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden: Zentralstelle) aufgelöst worden. <sup>2</sup>Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Zentralstelle sind auf die Stiftung übergegangen. <sup>3</sup>Die Planstellen der Zentralstelle verbleiben bis zu ihrem Freiwerden als Planstellen ohne Besoldungsaufwand im Haushalt des Sitzlandes, das die darauf geführten Beamteninnen und Beamten zur Tätigkeit bei der Stiftung zuweist. <sup>4</sup>Die Einzelheiten regelt das Errichtungsgesetz.

(2) Die Stiftung erstattet im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans die Kosten für bereits vorhandene und zukünftige Versorgungsempfänger.

### Artikel 18 Übergangsregelungen

(1) <sup>1</sup>In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin wird im Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Bildung der Ranglisten als ein Kriterium zusätzlich die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) nach folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/2021 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 45 Prozent gewichtet.
2. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/2022 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 30 Prozent gewichtet.
3. In den Nummern 1 und 2 nimmt die Gewichtung bei einer Wartezeit von weniger als 15 Semestern linear ab.
4. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung der Wartezeit besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt.

<sup>2</sup>Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nach Satz 1 nicht angerechnet; davon ausgenommen sind Zeiten eines Studiums aufgrund einer Zulassung nach Artikel 11 Absatz 3. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit gilt Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für die Zeit, in der die technischen Voraussetzungen für die Anwendung der Kriterien und Verfahrensgrundsätze nach Artikeln 9 und 10 nicht im vollen Umfang gegeben sind, gelten zur Gewährleistung der effizienten und rechtssiche-

ren Durchführung der Zulassungsverfahren folgende Regelungen:

1. Die Länder können durch Rechtsverordnung Einschränkungen bei der Anwendung von Kriterien nach Artikeln 9 und 10 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 festlegen.
2. Abweichend von Artikel 10 Absatz 7 Satz 3 können die Länder durch Rechtsverordnung regeln, dass bei Ranggleichheit die Auswahl nach den Kriterien in Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 auch für die Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt.

<sup>2</sup>Die Länder legen in den Rechtsverordnungen die Dauer der Einschränkungen nach Nummer 1 und der Abweichungen nach Nummer 2 fest.

(3) <sup>1</sup>Für den Studiengang Pharmazie können die Länder durch Rechtsverordnung von der Anwendung des Artikels 10 Absatz 3 Sätze 3 und 4 absehen. <sup>2</sup>Für Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 können sie durch Rechtsverordnung festlegen, dass Studienplätze nach den Regelungen des Artikels 10 Absatz 3 unter Anwendung von Satz 1 vergeben werden. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

### Artikel 19 Schlussvorschriften

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist. <sup>2</sup>Er findet erstmals auf das nach seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020, Anwendung. <sup>3</sup>Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) <sup>1</sup>Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Stiftung aufzulösen. <sup>2</sup>Bedienstete, die nach Auflösung der Zentralstelle der Stiftung zugewiesen oder von dieser übernommen wurden und die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. <sup>3</sup>Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt. <sup>4</sup>Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, anteilig nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels zu erstatten. <sup>5</sup>Über die Verwendung des von der Stiftung von der Zentralstelle übernommenen Vermögens beschließen die Kultusministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Stuttgart, den 4. April 2019

Für das Land Baden-Württemberg  
Winfried Kretschmann

Berlin, den 21. März 2019

Für das Land Bayern  
Markus Söder

Berlin, den 21. März 2019

Für das Land Berlin  
Michael Müller

Berlin, den 21. März 2019

Für das Land Brandenburg  
Dietmar Woidke

Berlin, den 21. März 2019

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Carsten Sieling

Berlin, den 21. März 2019

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Peter Tschentscher

Wiesbaden, den 27. März 2019

Für das Land Hessen  
Volker Bouffier

Berlin, den 21. März 2019

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Manuela Schwesig

Berlin, den 21. März 2019

Für das Land Niedersachsen  
Stephan Weil

Berlin, den 21. März 2019

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Armin Laschet

Berlin, den 21. März 2019

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Malu Dreyer

Berlin, den 21. März 2019

Für das Saarland  
Tobias Hans

Berlin, den 21. März 2019

Für den Freistaat Sachsen  
Michael Kretschmer

Berlin, den 21. März 2019

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Reiner Haseloff

Berlin, den 21. März 2019

Für das Land Schleswig-Holstein  
Daniel Günther

Berlin, den 21. März 2019

Für das Land Thüringen  
Bodo Ramelow

**Dritte Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung  
zur Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz-  
und Elternzeitverordnung**

**Vom 15. Juli 2019**

Auf Grund des § 96 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Beamten gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) und des § 3 des Richter gesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2019 (SächsGVBl. S. 158) geändert worden ist, in Verbindung mit § 96 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Beamten gesetzes verordnet die Staatsregierung:

1. In Satz 2 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ und die Angabe „14“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „17“ durch die Angabe „25“ und die Angabe „35“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
3. In Satz 4 wird die Angabe „(SGB V)“ gestrichen und wird die Angabe „7. August 2013 (BGBl. I S. 3108, 3110)“ durch die Angabe „22. März 2019 (BGBl. I S. 350)“ ersetzt.

**Artikel 1  
Änderung der Sächsischen Urlaubs-,  
Mutterschutz- und Elternzeitverordnung**

§ 12 Absatz 2 der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 496) wird wie folgt geändert:

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. Juli 2019

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöller

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung

**Vom 30. Juli 2019**

Auf Grund

- des § 127 Absatz 1 Nummer 12, 14, 21 und 22 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62),
- des § 127 Absatz 1 Nummer 10 in Verbindung mit Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62) im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,
- des § 68 Absatz 1 Nummer 9, 11, 18 und 19 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 99),
- des § 68 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Absatz 2 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 99) im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,
- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBI. S. 196), auch in Verbindung mit § 47 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, jeweils in Verbindung mit § 127 Absatz 1 Nummer 10, 12, 14, 21 und 22 sowie Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung, hinsichtlich § 127 Absatz 1 Nummer 10 der Sächsischen Gemeindeordnung im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen

verordnet das Staatsministerium des Innern:

## Artikel 1 Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung

Die Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 910), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. September 2017 (SächsGVBI. S. 504) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 7 wird aufgehoben.
    - bb) Die Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 7 bis 9.
  - b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 7 wird aufgehoben.
  - b) Die Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 7 bis 9.
3. In § 9 Absatz 3 werden die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „der Finanzen“ ersetzt.
4. In § 14 Satz 3 werden die Wörter „26. August 2004 (SächsGVBI. S. 418, 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBI. S. 504)“ durch die Wörter „9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245)“ ersetzt.
5. § 35 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Für Folgeinventuren von körperlichen Vermögensgegenständen, deren Nutzung nicht zeitlich begrenzt ist, darf auf eine körperliche Bestandsaufnahme verzichtet werden.“
6. § 40 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBI. S. 639)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 797)“ und die Wörter „23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808) geändert worden ist“ durch die Angabe „3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Abweichend von Satz 1 und 2 dürfen für die empfangenen, für Investitionen verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen eines Haushaltjahres Sammel-Sonderposten gebildet werden, die beginnend mit dem Haushalt Jahr der Bildung in zwanzig gleichen Jahresraten aufzulösen sind.“
7. § 52 Absatz 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:  
„11. Verpflichtungen gegenüber organisatorisch oder rechtlich verselbständigte Einheiten nach § 88b Absatz 1 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung;“
8. In § 57 Nummer 1 Buchstabe b, c und e sowie Nummer 3 Satzteil vor Buchstabe a werden jeweils die Wörter „§ 88b Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 88b Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
9. Nach § 61 Absatz 6 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Sollen die Anschaffungskosten angesetzt werden und sind diese nicht ermittelbar, darf der zum Zeitpunkt der Bewertung ermittelte Wert des anteiligen Eigenkapitals als Ersatzwert angesetzt werden.“
10. § 63 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Die Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 2 bis 7.

- c) Absatz 9 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:  
„(8) § 40 Absatz 2 Satz 3 und § 61 Absatz 6  
Satz 2 dürfen beginnend mit dem letzten noch nicht  
festgestellten Jahresabschluss angewendet wer-  
den. Ersatzwert im Sinne von § 61 Absatz 6 Satz 2  
ist der zum Stichtag des Jahresabschlusses der  
erstmaligen Anwendung ermittelte Wert des antei-  
ligen Eigenkapitals.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in  
Kraft.

Dresden, den 30. Juli 2019

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöller

# **Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Sächsischen Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung**

**Vom 17. Juli 2019**

Auf Grund des § 79 des Sächsischen Besoldungsge-  
setzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005),  
der durch Artikel 2 Nummer 31 des Gesetzes vom 28. Juni  
2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, verordnet  
das Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem  
Staatsministerium der Finanzen:

zuletzt durch die Verordnung vom 6. November 2017 (Sächs-  
GVBl. S. 593) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „900“ durch die Angabe  
„975“ ersetzt.

**Artikel 1  
Änderung der Sächsischen  
Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung**

Die Sächsische Gerichtsvollzieherentschädigungsver-  
ordnung vom 16. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 612), die

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019  
in Kraft.

Der Staatsminister der Justiz  
Sebastian Gemkow

Dresden, den 17. Juli 2019

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung

Vom 24. Juli 2019

Auf Grund des § 40 Absatz 5 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) verordnet das Staatsministerium für Kultus:

## Artikel 1

Die Sächsische Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 387) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „Regelstundenmaß“ die Angabe „(§ 2)“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 wird vor den Wörtern „nachgeordnete Behörde“ das Wort „ihm“ eingefügt.
  - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte können in der Summe ihrer Tätigkeiten nur entsprechend dem Verhältnis von ermäßigerter Arbeitszeit zu Vollbeschäftigung zur Dienstleistung herangezogen werden.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nummer 3 zweiter Teilsatz wird das Wort „Unterrichtsstunden“ durch das Wort „Unterrichtsstunden“ ersetzt und werden jeweils die Wörter „den Jahrgangsstufen 11 und 12“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:  
„5. Berufsbildenden Schulen 26 Unterrichtsstunden.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Sportlehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „den Jahrgangsstufen 11 und 12“ gestrichen.
  - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 wird die Angabe „22“ durch die Angabe „21“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 4 wird das Wort „Höheren“ gestrichen.
    - cc) In Nummer 5 wird das Wort „Höherem“ gestrichen.
  - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Berufsbildenden“ durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt und werden die Wörter „zum Beispiel“ gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Entscheidung trifft der Schulleiter unter Beteiligung des örtlichen Personalrats.“
    - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Eine länger als zwei Wochen dauernde Überschreitung um wöchentlich mehr als sechs Unterrichtsstunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der Lehrkraft erfolgen.“
3. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 83“ durch die Angabe „§ 166“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Wochenstunden“ durch das Wort „Unterrichtsstunden“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „beruflichen“ durch das Wort „Beruflichen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 Nummer 1 Satz 4 wird das Wort „beruflichen“ durch das Wort „Beruflichen“ ersetzt.
    - cc) In Satz 2 Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „Lehramtsanwärter oder“ gestrichen.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
      1. Fachberater erhalten bis zu sechs Anrechnungsstunden.“
    - bb) In Nummer 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt und die Wörter „pro Woche“ gestrichen.
    - cc) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „je Woche“ gestrichen.
      - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „einer Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur“ durch die Wörter „im Landesamt für Schule und Bildung“ ersetzt und die Wörter „pro Woche“ gestrichen.
  5. § 5 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 5  
Schulversuche und besondere Arbeitszeitmodelle“.
    - b) Im Wortlaut werden nach dem Wort „Zur“ die Wörter „Durchführung von Schulversuchen im Sinne des § 15 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes,“ eingefügt.
  6. Die Anlage 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
    - a) Im Wortlaut vor der Tabelle wird das Wort „Berufsbildende“ durch das Wort „berufsbildende“ ersetzt.
    - b) In Satz 3 wird das Wort „beruflichen“ durch das Wort „Beruflichen“ ersetzt.
  7. In Anlage 2 Nummer 2 Buchstabe b Wortlaut vor der Tabelle werden die Wörter „für das Höhere Lehramt“ gestrichen.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

Dresden, den 24. Juli 2019

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über Art und Umfang der dienstlichen Aufgaben der Lehrpersonen an der Berufsakademie Sachsen (Sächsische Berufsakademie-Dienstaufgabenverordnung – SächsBADA VO)

Vom 26. Juli 2019

Auf Grund des § 19 Absatz 1 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306) verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für hauptberufliche Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Lehrpersonen) an der Berufsakademie Sachsen.

## § 2 Art der dienstlichen Aufgaben

(1) Die Lehrpersonen haben die Studierenden durch die Vermittlung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Sie wirken mit den Praxispartnern zusammen. Ihrer fachlichen Eignung entsprechend haben sie Aufgaben in der Lehre in allen Studienangeboten der Berufsakademie Sachsen, in der Weiterbildung sowie im Wissens- und Technologietransfer wahrzunehmen.

(2) Zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrpersonen gehören weiterhin insbesondere die:

1. Studienberatung, Betreuung und Förderung der Studierenden,
2. Mitwirkung bei der Konzipierung und Durchführung der praktischen Studienabschnitte sowie der Besuch bei den Praxispartnern der Studierenden,
3. Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Lehrangebotes,
4. Mitwirkung bei der Abnahme von Prüfungen,
5. Mitarbeit in den Gremien und Ausschüssen der Berufsakademie Sachsen und ihrer Staatlichen Studienakademien,
6. Mitwirkung bei Berufungsverfahren,
7. Erstellung von dienstlich veranlassten Fachgutachten,
8. Mitwirkung beim Qualitätsmanagement und bei der Qualitätssicherung,
9. Mitwirkung an Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren im Rahmen der Studienzulassung sowie
10. Mitwirkung an den sonstigen Aufgaben der Berufsakademie Sachsen im Rahmen des Studienbetriebes, insbesondere bei
  - a) der Gewinnung von Studierenden und
  - b) Veranstaltungen und Maßnahmen zur Bekanntmachung der Angebote der Berufsakademie Sachsen.

## § 3 Umfang der Lehrverpflichtung

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst 45 Minuten.

(2) Die Lehrverpflichtung beträgt je Studienjahr für

1. Professoren 600 Lehrveranstaltungsstunden sowie
2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben 960 Lehrveranstaltungsstunden.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Präsident zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfes den Umfang der Lehrtätigkeit einer Lehrperson so festlegen, dass bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Studienjahren diese im Durchschnitt von zwei aufeinanderfolgenden Studienjahren erfüllt wird. Die Lehrtätigkeit innerhalb eines Studienjahres darf hierbei zwei Drittel der Lehrverpflichtung nicht unterschreiten. Der Präsident kann diese Befugnis allgemein oder im Einzelfall auf einzelne oder alle Direktoren übertragen.

(4) Nicht nach Absatz 3 ausgeglichene, zu viel geleistete Lehrveranstaltungsstunden verfallen am Ende des fünften auf ihre Erbringung folgenden Studienjahres.

## § 4 Erfüllung der Lehrverpflichtung

(1) Auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung werden angerechnet:

1. mit dem Faktor 1 die Durchführung von Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertige Lehrveranstaltungen,
2. mit dem Faktor 0,3 die Teilnahme an Exkursionen; je Tag werden der Berechnung höchstens zehn LVS zugrunde gelegt,
3. mit dem Faktor 0,1 die Betreuung von Selbststudium oder Gruppenarbeit und
4. mit dem Faktor 0,5 andere als die in den Nummern 1 bis 3 genannten Lehrveranstaltungen.

Lehrveranstaltungen sind auch virtuelle Lehrveranstaltungen mit tutorieller Betreuung, wenn in der jeweiligen Studienordnung virtuelle Studienabschnitte vorgesehen sind und sie auf Vorschlag des Studiengangleiters vom Direktor bestätigt wurden.

(2) Auf die Lehrverpflichtung werden nur Lehrveranstaltungen angerechnet, die in den Studienordnungen der Berufsakademie Sachsen vorgesehen sind. Im Hauptamt erbrachte Lehrveranstaltungen im Bereich Weiterbildung und in den Vorbereitungskursen auf das Studium können nach vorheriger Zustimmung des Direktors der durchführenden Staatlichen Studienakademie auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.

(3) Lehrpersonen sollen so eingesetzt werden, dass unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2 höchstens acht Lehrveranstaltungsstunden am Tag und 24 Lehrveranstaltungsstunden in der Woche anfallen.

## § 5 Beteiligung mehrerer Lehrpersonen

Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden diesen entsprechend dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung angerechnet.

## § 6 Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Der Präsident ist von der Lehrverpflichtung befreit. Die Lehrverpflichtung seines ständigen Vertreters ist um 80 Prozent ermäßigt.

(2) Die Lehrverpflichtung der Direktoren ist um 75 Prozent und die ihrer ständigen Vertreter um 50 Prozent ermäßigt.

(3) Die Lehrverpflichtung der Studienbereichsleiter in Studienbereichen mit mindestens drei Studiengängen ist bei einer Studierendenzahl im Studienbereich von

1. 250 bis 499 um 25 Prozent und
2. mehr als 499 um 35 Prozent

ermäßigt. Stichtag für die Ermittlung der Studierendenzahl ist der 1. Oktober.

(4) Die Lehrverpflichtung der Studiengangleiter ist bei einer Studierendenzahl im Studiengang von

1. 25 bis 49 um 20 Prozent,
2. 50 bis 74 um 30 Prozent,
3. 75 bis 99 um 40 Prozent,
4. 100 bis 124 um 50 Prozent,
5. 125 bis 149 um 60 Prozent und
6. mehr als 149 um 70 Prozent

ermäßigt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Lehrverpflichtung der Studienrichtungsleiter ist bei einer Studierendenzahl in der Studienrichtung von

1. 50 bis 74 um 20 Prozent,
2. 75 bis 99 um 30 Prozent,
3. 100 bis 124 um 40 Prozent,
4. 125 bis 149 um 50 Prozent und
5. mehr als 149 um 60 Prozent

ermäßigt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Werden Lehrpersonen, welche nicht zum Studienbereichs-, Studiengang- oder Studienrichtungsleiter bestellt sind, zeitweilig mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach den §§ 37 bis 39 des Sächsischen Berufskademiegesetzes beauftragt, finden auf ihre Lehrverpflichtung die Absätze 3 bis 5 für den Zeitraum der Beauftragung entsprechende Anwendung.

(7) Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Lehrpersonen, die mehrere Ermäßigungstatbestände nach den Absätzen 2 bis 6 erfüllen, bemisst sich nach dem Ermäßigungstatbestand mit der höchsten Ermäßigung zuzüglich jeweils der Hälfte der Ermäßigung nach den übrigen Ermäßigungstatbeständen, insgesamt jedoch höchstens 75 Prozent.

(8) Der Direktor kann Lehrpersonen eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung gewähren, wenn bei von Dritten finanzierten Vorhaben die Personalkosten für eine gleich

qualifizierte Lehrperson, die die Lehrverpflichtung im ermäßigten Umfang erfüllt, vom Drittmitgeber erstattet werden.

(9) Für die Wahrnehmung von Aufgaben in Gremien und Ausschüssen sowie von sonstigen dienstlichen Aufgaben und Funktionen, die für die Lehrperson zu einer unzumutbaren Belastung führt, kann auf Antrag unter Berücksichtigung des Lehrbedarfes eine entsprechende Ermäßigung gewährt werden. Über die Ermäßigung entscheidet der Direktor im Einvernehmen mit dem Präsidenten.

(10) Der Direktor einer Staatlichen Studienakademie kann im Benehmen mit dem Präsidenten im Einzelfall einer Lehrperson auf deren Antrag eine vollständige oder teilweise Ermäßigung der Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung transferorientierter Forschungsprojekte gewähren, soweit hierdurch unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen und des Lehrbedarfs die anderen Aufgaben der Staatlichen Studienakademie nicht beeinträchtigt werden.

(11) Der Gesamtumfang der Ermäßigungen nach den Absätzen 9 und 10 darf 7 Prozent des Gesamtlehrbedarfes einer Staatlichen Studienakademie nicht überschreiten.

## § 7 Freistellung

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann den Präsidenten nach Ablauf seiner Amtszeit auf Antrag für bis zu zwei Semester von den Lehraufgaben nach § 2 Absatz 1 freistellen.

## § 8 Aufgaben im öffentlichen Interesse

Nimmt eine Lehrperson Aufgaben außerhalb der Berufskademie Sachsen wahr, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienen, kann der Direktor im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Lehrverpflichtung für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ermäßigen. Dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist die Entscheidung schriftlich anzuzeigen.

## § 9 Abweichender Lehrbedarf

Eine Lehrperson, die ihre Lehrverpflichtung nach § 3 Absatz 2 nicht erfüllt, kann zur Lehre auch an einer Staatlichen Studienakademie verpflichtet werden, die nicht an ihrem regelmäßigen Dienstort besteht, wenn die Lehre ihr Berufsgebiet betrifft oder damit verwandt ist. Über die Verpflichtung entscheidet der Direktor der Staatlichen Studienakademie, an der die Lehrperson ihren regelmäßigen Dienstort hat, auf Antrag des Direktors der anderen Staatlichen Studienakademie innerhalb von einem Monat nach Antragstellung. Über eine teilweise oder vollständige Ablehnung des Antrages entscheidet der Präsident.

## § 10 Menschen mit Behinderung

Der Direktor kann die Lehrverpflichtung von Menschen mit Behinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. April 2019

(BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag ermäßigen:

1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 um bis zu 12 Prozent,
2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 um bis zu 18 Prozent und
3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 um bis zu 25 Prozent.

Der Präsident entscheidet über den Antrag eines Direktors.

Aufgaben von einer Staatlichen Studienakademie abwesend sein will, hat für diese Abwesenheit die vorherige Zustimmung des Direktors einzuholen. Die Zustimmung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform erteilt wird.

(2) Eintägige Abwesenheiten einer Lehrperson von einer Staatlichen Studienakademie zur Erledigung ihrer dienstlichen Aufgaben sind unter Angabe der dienstlichen Gründe rechtzeitig schriftlich oder in Textform dem Direktor anzuseigen. Der Direktor kann die Abwesenheit im Einzelfall untersagen, wenn Gefahr besteht, dass der Dienstbetrieb infolge der Abwesenheit beeinträchtigt wird.

### § 11 Sicherstellung von Prüfungen

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, ihren Erholungsur- laub so zu beantragen, dass die Durchführung der festgeleg- ten Prüfungen gewährleistet ist.

### § 12 Präsenzpflicht

(1) Eine Lehrperson, die an zwei oder mehr aufeinan- derfolgenden Arbeitstagen zur Erledigung ihrer dienstlichen

### § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstaufgabenverordnung der Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 740) außer Kraft.

Dresden, den 26. Juli 2019

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Eva-Maria Stange

**Verordnung  
des Staatsministeriums  
für Soziales und Verbraucherschutz  
zur Änderung  
der Zuständigkeitsverordnung Tierische Nebenprodukte**

**Vom 22. Juli 2019**

Auf Grund des § 1 Absatz 7 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgebot und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 579), der durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe g des Gesetzes vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 268) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz:

**Artikel 1  
Änderung der Zuständigkeitsverordnung  
Tierische Nebenprodukte**

§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Tierische Nebenprodukte vom 3. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 961), die durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 268) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a wird die Angabe „Abs. 1 Buchst.“ durch die Wörter „Absatz 1 Buchstabe“ ersetzt und die Wörter „durch die Richtlinie 2010/63/EU (Abi. L 276 vom 20.10.2010, S. 33)“ werden durch die Wörter „zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1385/2013 (Abi. L 354 vom 28.12.2013, S. 86)“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe b wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
  - c) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
    - c) Entgegennahme der Information an die zuständige Behörde des Bestimmungsmittelstaats nach Artikel 48 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Entscheidung nach Artikel 48 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.“
  - d) In Buchstabe d wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt und die Angabe „Nr. 717/2013 (Abi. L 201 vom 26.7.2013, S. 31)“

wird durch die Angabe „2019/319 (Abi. L 61 vom 28.2.2019, S. 1)“ ersetzt.

- e) Buchstabe e wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe e und wie folgt gefasst:
  - e) Meldungen nach § 26 Absatz 2 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBI. I S. 1735), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a wird die Angabe „Abs. 1 Buchst.“ durch die Wörter „Absatz 1 Buchstabe“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe b wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
  - c) In Buchstabe c wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt sowie die Angabe „TierNebV“ durch die Wörter „der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung“ ersetzt.
  - d) In Buchstabe d wird die Angabe „Buchst.“ durch das Wort „Buchstabe“ ersetzt und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - e) Folgende Buchstaben e und f werden angefügt:
    - e) Genehmigung der Verwendung zu Forschungszwecken und anderen spezifischen Zwecken nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009,
    - f) Genehmigung der Verwendung zu besonderen Fütterungszwecken nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. Juli 2019

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz  
Barbara Klepsch

# Verordnung der Landesdirektion Sachsen über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend in der Landeshauptstadt Dresden (Sperrbezirksverordnung für Dresden – SperrbezirksVO Dresden)

Vom 16. Juli 2019

Aufgrund von Artikel 297 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 sowie Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1612) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Prostitution vom 10. September 1991 (SächsGVBl. S. 351), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 157) geändert worden ist, wird verordnet:

## § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Prostitution im Sinne dieser Verordnung ist die Erbringung einer sexuellen Dienstleistung gegen Entgelt. Eine sexuelle Dienstleistung ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt. Keine sexuellen Dienstleistungen sind Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen ist. Prostituierte im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt erbringen. Anbahnung ist die unmittelbare Werbung oder Vermittlung der sexuellen Dienstleistung.

- (2) Prostitution im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere Straßen-, Wohnungs- und Bordellprostitution.
- a) Straßenprostitution ist die Anbahnung und das Nachgehen der Prostitution auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können. Hiervon umfasst sind beispielsweise Verkehrsmittel und deren Haltestellen, Parkanlagen, Gärten, Höfe, Hauseingänge, Treppenhäuser, Bedürfnisanstalten, Brücken, Ruinen, Durchgänge sowie Unterführungen, soweit diese Örtlichkeiten öffentlich sind oder von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder Anlagen eingesehen werden können.
  - b) Bordellprostitution im Sinne dieser Verordnung umfasst die Prostitution und deren Anbahnung in Prostituiertenwohnheimen, Prostituiertenunterkünften und sonstigen überwiegend von mehreren Prostituierten genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen und Einrichtungen sowie vergleichbare Erscheinungsformen, wie zum Beispiel sogenannte Massagesalons, in denen auch sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt angeboten werden.
  - c) Wohnungsprostitution im Sinne dieser Verordnung ist die Prostitution und deren Anbahnung in der von einer oder mehreren Prostituierten überwiegend zum Wohnen genutzten Wohnung sowie vergleichbare Erscheinungsformen.

## § 2 Sperrbezirke

In der Landeshauptstadt Dresden ist jede Form der Prostitution und deren Anbahnung im Freien, in ortsfesten oder beweglichen Einrichtungen aller Art innerhalb der wie folgt begrenzten Gebiete verboten (Sperrbezirke):

- 1. Schlesischer Platz komplett, Hansastraße von Schlesischer Platz bis Lößnitzstraße, Lößnitzstraße von Hansastraße bis Dammweg, Dammweg von Lößnitzstraße bis Stauffenbergallee, Stauffenbergallee von Dammweg bis Radeberger Straße, Radeberger Straße von Stauffenbergallee bis Charlottenstraße, Charlottenstraße von Radeberger Straße bis Heideparkstraße, Heideparkstraße von Charlottenstraße bis Fischhausstraße, Fischhausstraße von Heideparkstraße bis Bautzner Straße, Bautzner Straße von Fischhausstraße bis Schillerstraße, Schillerstraße von Bautzner Straße bis Körnerplatz, Körnerplatz komplett, Elbbrückenstraße von Körnerplatz bis Loschwitzer Brücke, Loschwitzer Brücke von Elbbrückenstraße bis Schillerplatz, Schillerplatz komplett, Loschwitzer Straße von Schillerplatz bis Königsheimplatz, Königsheimplatz komplett, Blasewitzer Straße von Königsheimplatz bis Fetscherstraße, Fetscherstraße von Blasewitzer Straße bis Fetscherplatz, Fetscherplatz komplett, Fetscherstraße von Fetscherplatz bis Comeniusstraße, Comeniusstraße von Fetscherstraße bis Bertolt-Brecht-Platz, Bertolt-Brecht-Platz komplett, Comeniusstraße von Bertolt-Brecht-Platz bis Zwinglistraße, Zwinglistraße von Falkensteinplatz bis Grunaer Weg inklusive Falkensteinplatz komplett, Grunaer Weg von Zwinglistraße bis Räcknitzstraße, Räcknitzstraße von Grunaer Weg bis Reicker Straße, Reicker Straße von Räcknitzstraße bis An der Christuskirche, An der Christuskirche komplett, Altstrehlen komplett, Lannerstraße von Altstrehlen bis Heinrich-Zille-Straße, Heinrich-Zille-Straße von Lannerstraße bis Capspar-David-Friedrich-Straße, Capspar-David-Friedrich-Straße von Heinrich-Zille-Straße bis Räcknitzhöhe, Räcknitzhöhe von Capspar-David-Friedrich-Straße bis Nöthnitzer Straße, Nöthnitzer Straße von Räcknitzhöhe bis Georg-Schumann-Straße, Georg-Schumann-Straße von Nöthnitzer Straße bis Münchner Platz, Münchner Platz komplett, Hübnerstraße von Münchner Platz bis Bergstraße, Bergstraße von Hübnerstraße bis Kaitzer Straße, Kaitzer Straße von Bergstraße bis Wielandstraße, Wielandstraße von Kaitzer Straße bis Budapester Straße, Budapester Straße von Wielandstraße bis Ammonstraße inklusive nordwestlicher Auf- und Abfahrt zur Budapester Straße, Ammonstraße von Budapester Straße inklusive nordwestlicher Auf- und Abfahrt zur Budapester Straße bis Könneritzstraße, Könneritzstraße von Ammonstraße bis Schweriner Straße, Schweriner Straße von Könneritzstraße bis Schäferstraße, Schäferstraße von Schweriner Straße bis Waltherstraße, Waltherstraße von Schäferstraße bis Magdeburger Straße, Magdeburger Straße von Waltherstraße bis Könneritzstraße, Könneritzstraße von Magdeburger Straße

- bis Marienbrücke, Marienbrücke von Könneritzstraße bis Antonstraße, Antonstraße von Marienbrücke bis Schlesischer Platz;
2. Ortschaft Altfranken;
  3. Ortschaft Cossebaude mit den Gemarkungen Cossebaude, Niederwartha, Niedergohlis und Obergohlis;
  4. Ortschaft Gompitz mit den Gemarkungen Gompitz, Ockerwitz, Pennrich, Roitzsch, Steinbach, Unkersdorf und Zöllmen;
  5. Ortschaft Langebrück;
  6. Ortschaft Mobschatz mit den Gemarkungen Brabschütz, Leuteritz, Merbitz, Mobschatz, Podemus und Rennersdorf;
  7. Ortschaft Oberwartha;
  8. Ortschaft Schönborn;
  9. Ortschaft Schönfeld-Weißen mit den Gemarkungen Borsberg, Cunnersdorf, Eschdorf, Gönnisdorf, Helfenberg mit Eichbusch und Rockau, Krieschendorf, Malischendorf, Pappritz, Reitzendorf, Rossendorf, Schönfeld, Schullwitz, Weißen und Zaschendorf;
  10. Ortschaft Weixdorf mit den Gemarkungen Gomlitz, Lausa mit Friedersdorf, Marsdorf und Weixdorf.

### § 3 Abgrenzung der Sperrbezirke und kartografische Darstellung

(1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gehören die aufgeführten Straßen, Wege, Anlagen und Plätze zu den Sperrbezirken, soweit sie diese begrenzen. Das gleiche gilt für die außerhalb der Sperrbezirke liegenden Grundstücke, die an die aufgeführten Straßen, Wege, Anlagen oder Plätze angrenzen oder über sie mittelbar erschlossen werden. Grundstücke werden über diejenigen Straßen, Wege, Anlagen und Plätze mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf oder sie im Wege der mittelbaren Erschließung einsehbar sind.

(2) Die Grenzen der Sperrbezirke nach § 2 sind in vier Karten im Maßstab von 1:30 000 als rot unterlegte Grenzlinien eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Der Sperrbezirk nach § 2 Nummer 1 ist auf Karte 1, die Sperrbezirke nach § 2 Nummer 2, 3, 4, 6 und 7 auf Karte 2, die Sperrbezirke nach § 2 Nummer 5, 8 und 10 auf Karte 3 sowie der Sperrbezirk nach § 2 Nummer 9 auf Karte 4 dargestellt. Bei Abweichungen der bildlichen Darstellung von der verbalen Grenzbeschreibung bleibt die verbale Grenzbeschreibung maßgebend.

(3) Diese Verordnung ist eine Woche nach Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bei der Landesdirektion Sachsen in deren Dienststelle Leipzig sowie bei der Landeshauptstadt Dresden dauerhaft zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt:

- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,

Chemnitz, den 16. Juli 2019

Landesdirektion Sachsen  
Gökelmann  
Präsident

- Landeshauptstadt Dresden, Ordnungsamt, Abteilung Gewerbeangelegenheiten, Theaterstraße 11–15, 01067 Dresden.

### § 4 Übriges Stadtgebiet

(1) Im übrigen Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden ist es verboten, der Straßenprostitution nachzugehen oder diese anzubahnen.

(2) Vom Verbot der Anbahnung der Prostitution nach Absatz 1 ist die Bremer Straße in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr ausgenommen. Diese Ausnahme gilt nicht für die Umgebung des Neuen Katholischen Friedhofes und des Äußeren Matthäusfriedhofes in einer Mindestentfernung von 200 m Luftlinie von der jeweiligen Grundstücksgrenze.

(3) Das in Absatz 2 genannte Gebiet ist auf Karte 5 im Maßstab 1:10 000 als grün unterlegte Grenzlinie dargestellt. § 3 Absatz 2 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.

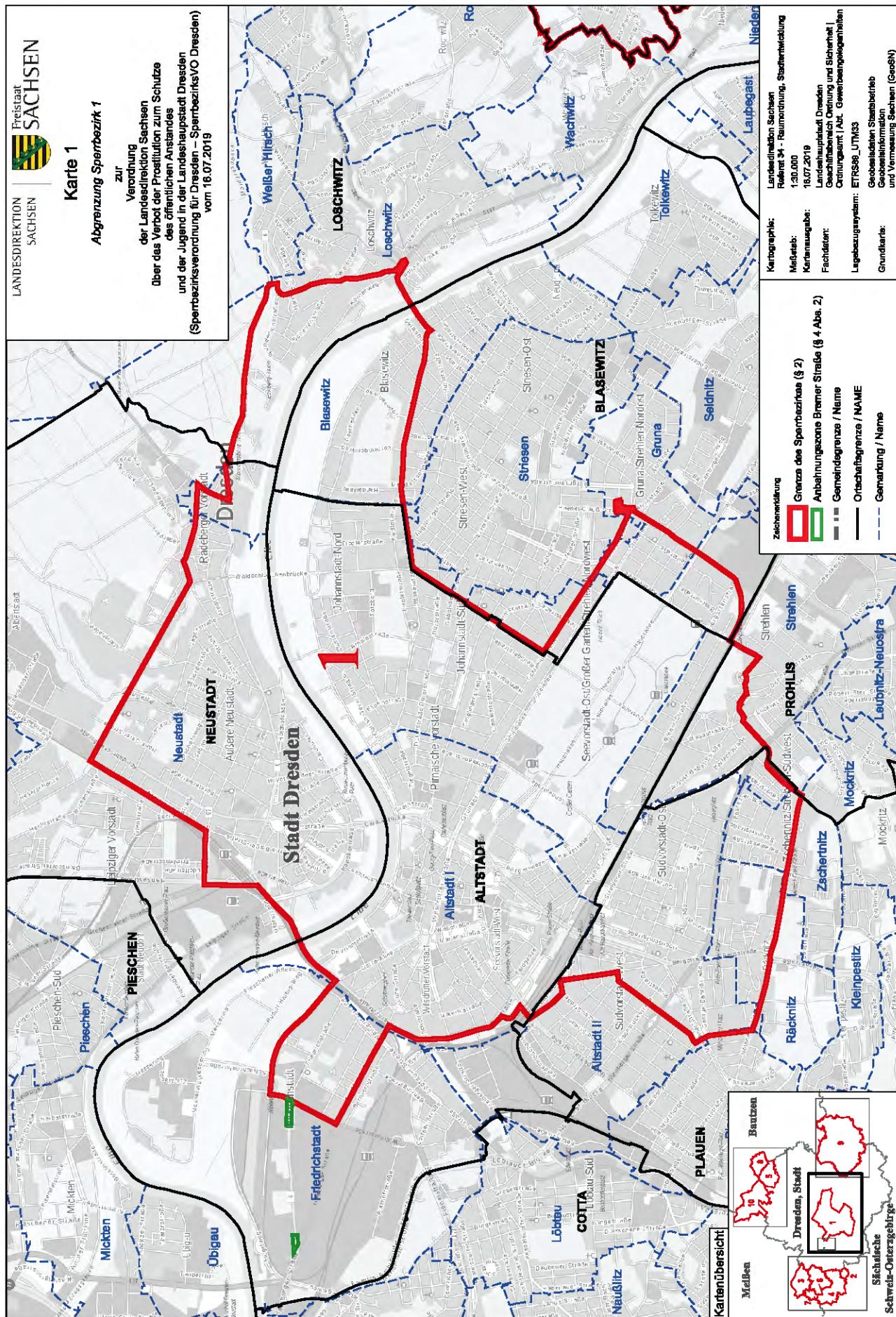
### § 5 Zuwiderhandlungen

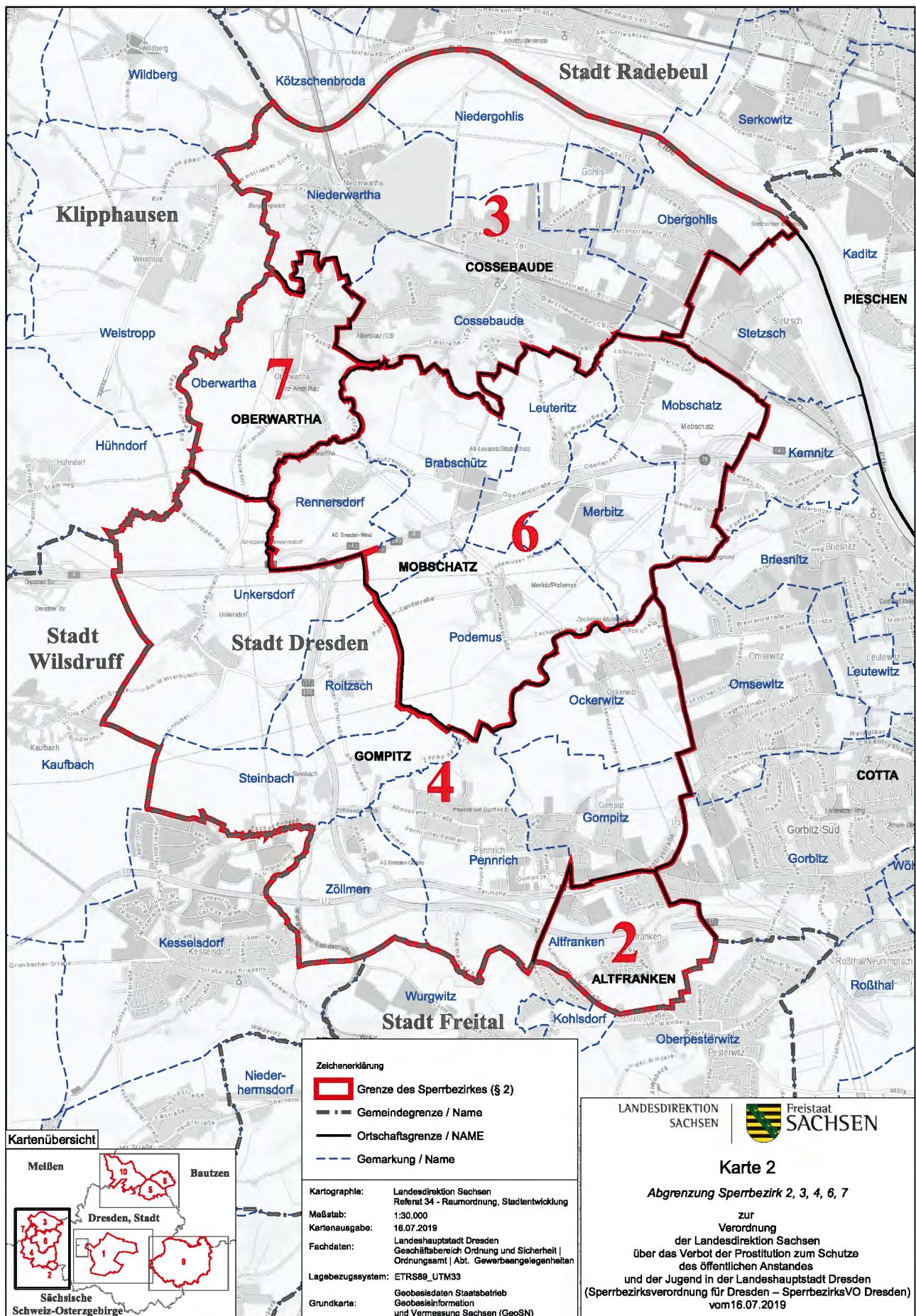
(1) Nach § 120 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, kann mit Geldbuße belegt werden, wer einem durch die §§ 2 und 4 dieser Verordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro geahndet werden.

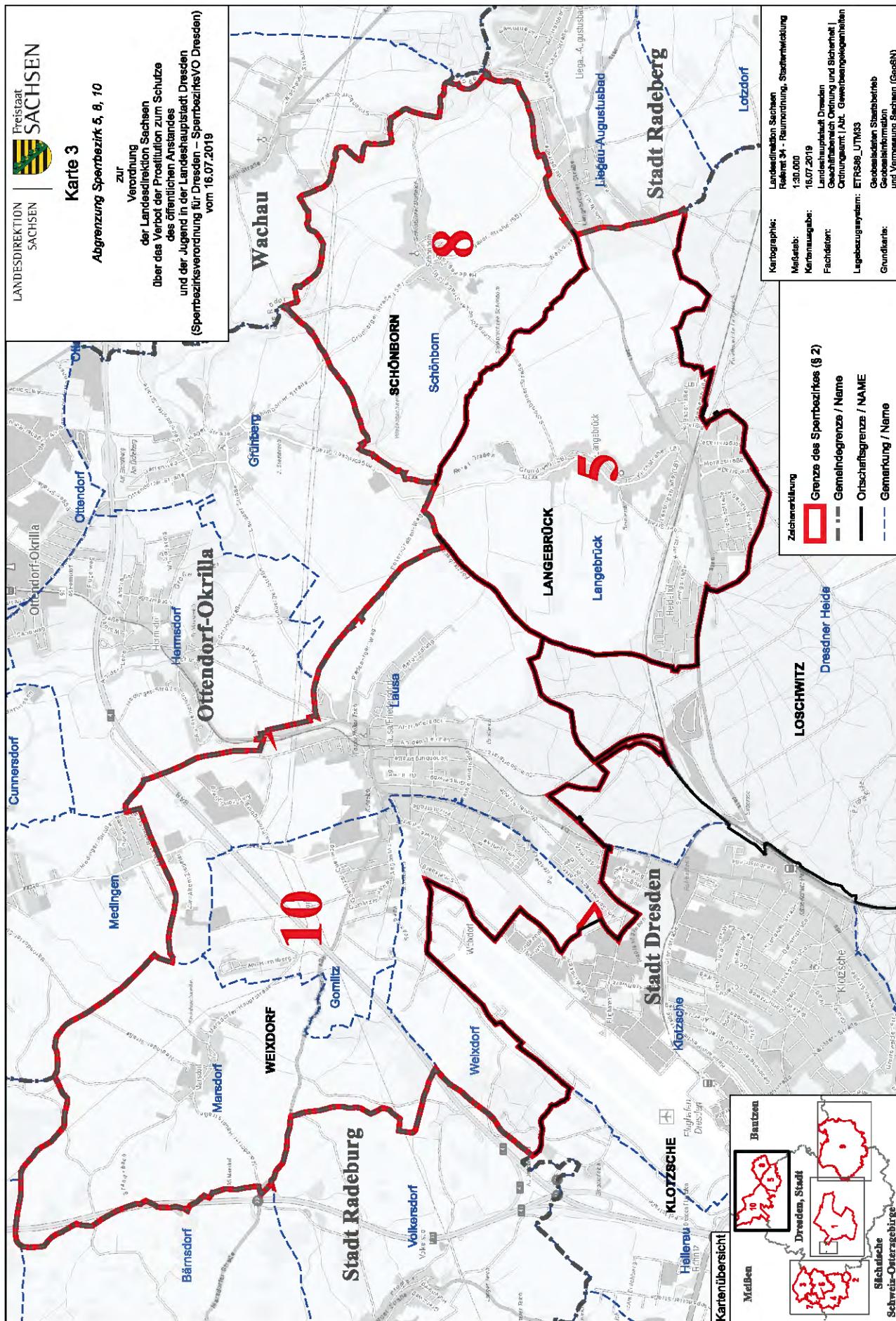
(2) Die §§ 184f und 184g des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 844) geändert worden ist, bleiben unberührt.

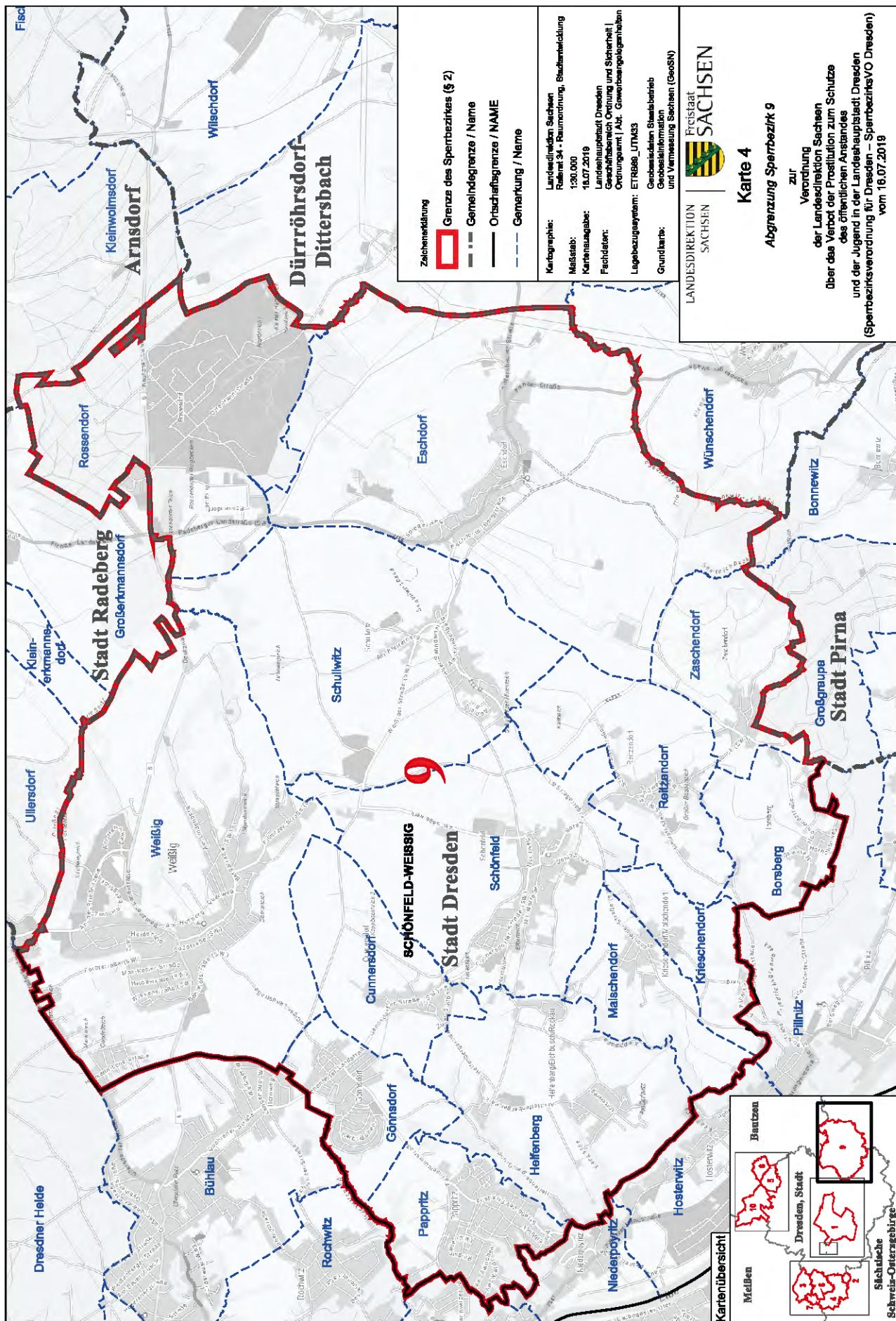
### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

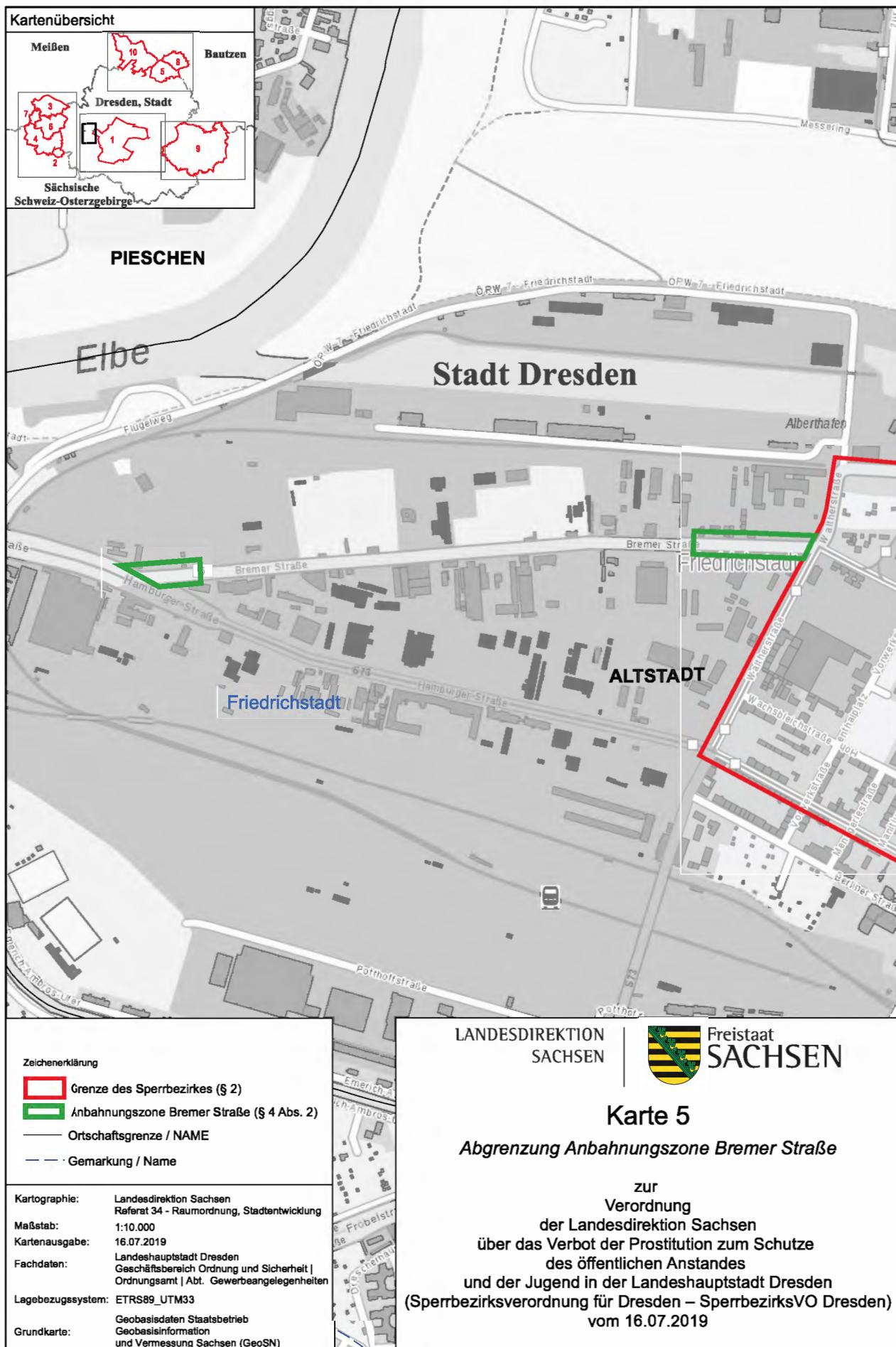
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend in der Landeshauptstadt Dresden vom 1. Juli 1999 (SächsGVBl., S. 453) außer Kraft.











# Verordnung der Landesdirektion Sachsen über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend in der Stadt Chemnitz (Sperrbezirksverordnung für Chemnitz – SperrbezirksVO Chemnitz)

**Vom 16. Juli 2019**

Aufgrund von Artikel 297 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 sowie Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1612) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Prostitution vom 10. September 1991 (SächsGVBl. S. 351), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 157) geändert worden ist, wird verordnet:

## § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Prostitution im Sinne dieser Verordnung ist die Erbringung einer sexuellen Dienstleistung gegen Entgelt. Eine sexuelle Dienstleistung ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt. Keine sexuellen Dienstleistungen sind Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen ist. Prostituierte im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt erbringen. Anbahnung ist die unmittelbare Werbung oder Vermittlung der sexuellen Dienstleistung.

(2) Prostitution im Sinne des Absatzes 1 umfasst insbesondere Straßenprostitution, Prostitution in ortsfesten Einrichtungen aller Art (unter anderem Wohnungs- und Bordellprostitution) sowie Prostitution in mobilen Einrichtungen (zum Beispiel Prostitutionsfahrzeuge).

- a) Straßenprostitution ist die Anbahnung und das Nachgehen der Prostitution auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können. Hiervon umfasst sind beispielsweise Verkehrsmittel und deren Haltestellen, Parkanlagen, Gärten, Höfe, Hauseingänge, Treppenhäuser, Bedürfnisanstalten, Brücken, Ruinen, Durchgänge sowie Unterführungen, soweit diese Örtlichkeiten öffentlich sind oder von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder Anlagen eingesehen werden können.
- b) Bordellprostitution umfasst die Prostitution und deren Anbahnung in Prostituiertenwohnheimen, Prostitutentenunterkünften und sonstigen überwiegend von mehreren Prostituierten genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen und Einrichtungen sowie vergleichbare Erscheinungsformen, wie zum Beispiel sogenannte Massagesalons, in denen auch sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt angeboten werden.
- c) Wohnungsprostitution ist die Prostitution und deren Anbahnung in der von einer oder mehreren Prostituierten überwiegend zum Wohnen genutzten Wohnung sowie vergleichbare Erscheinungsformen.

- d) Prostitutionsfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden.

## § 2 Sperrbezirk

In der Stadt Chemnitz ist jede Form der Prostitution und deren Anbahnung im Freien, in ortsfesten oder beweglichen Einrichtungen aller Art innerhalb des wie folgt begrenzten Gebietes verboten (Sperrbezirk):

Barbarossastraße von Einmündung Zwickauer Straße bis Einmündung Beyerstraße, Beyerstraße von der Einmündung der Barbarossastraße bis Einmündung Bürgerstraße, Bürgerstraße von Einmündung Beyerstraße bis Einmündung Leipziger Straße, Leipziger Straße von Einmündung Bürgerstraße bis Einmündung Küchwaldring, Küchwaldring von Einmündung Leipziger Straße bis Einmündung Küchwaldstraße, Küchwaldstraße von Einmündung Küchwaldring bis Einmündung Schloßberg, Schloßberg von Einmündung Küchwaldstraße bis Einmündung Schloßteichstraße, Schloßteichstraße von Einmündung Schloßberg bis Einmündung Schönherstraße, Müllerstraße von Einmündung Schönherstraße bis Wilhelm-Külz-Platz, Wilhelm-Külz-Platz, August-Bebel-Straße von Wilhelm-Külz-Platz bis Thomas-Mann-Platz, Thomas-Mann-Platz, Palmstraße von Thomas-Mann-Platz bis Einmündung in Hainstraße, Hainstraße von der Palmstraße bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnlinie bei dem Kreuzungspunkt zwischen Hainstraße und Jägerstraße, entlang der Eisenbahnlinie vom Schnittpunkt der Hainstraße mit der Jägerstraße bis zum Schnittpunkt der Eisenbahnlinie mit der Beckerstraße, Beckerstraße vom Schnittpunkt der Beckerstraße mit der Eisenbahnlinie bis Aue, Aue zwischen Einmündung Beckerstraße und Einmündung Schadestraße, Schadestraße von Einmündung Aue bis Einmündung Stollberger Straße, Stollberger Straße von Einmündung Schadestraße bis Falkeplatz, Falkeplatz, Zwickauer Straße von Falkeplatz bis Einmündung Barbarossastraße.

## § 3 Abgrenzung des Sperrbezirkes und kartografische Darstellung

(1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gehören die aufgeführten Straßen, Wege, Anlagen und Plätze zu den Sperrbezirken, soweit sie diese begrenzen. Das gleiche gilt für die außerhalb der Sperrbezirke liegenden Grundstücke, die an die aufgeführten Straßen, Wege, Anlagen oder Plätze angrenzen oder über sie mittelbar erschlossen werden. Grundstücke werden über diejenigen Straßen, Wege, Anlagen und Plätze mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf oder sie im Wege der mittelbaren Erschließung einsehbar sind.

(2) Die Grenzen des Sperrbezirkes nach § 2 sind in einer Karte im Maßstab von 1:20 000 als rot unterlegte Grenzlinie eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Bei Abweichungen der bildlichen Darstellung von der verbalen Grenzbeschreibung bleibt die verbale Grenzbeschreibung maßgebend.

(3) Diese Verordnung ist eine Woche nach Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bei der Landesdirektion Sachsen in deren Dienststelle Leipzig sowie bei der Stadt Chemnitz dauerhaft zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt:

- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,
- Stadt Chemnitz, Abteilung Gewerbe, Marktwesen, Düsseldorfer Platz 1, 09111 Chemnitz

#### § 4 Übriges Stadtgebiet

Im übrigen Stadtgebiet der Stadt Chemnitz ist es verboten, der Straßenprostitution nachzugehen oder diese anzubahnnen.

#### § 5 Zuwiderhandlungen

(1) Nach § 120 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom

19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, kann mit Geldbuße belegt werden, wer einem durch die §§ 2 und 4 dieser Verordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro geahndet werden.

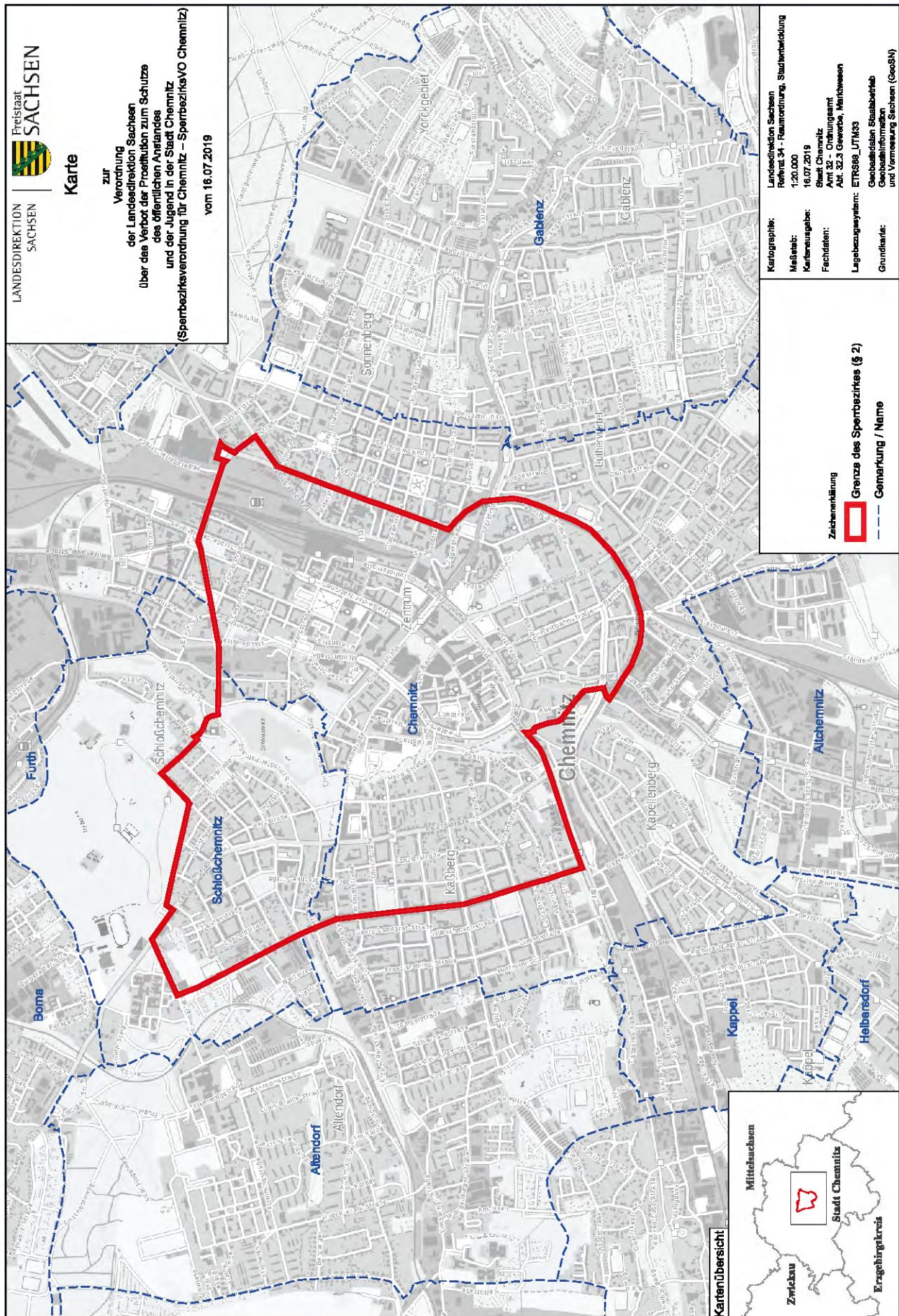
(2) Die §§ 184f und 184g des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 844) geändert worden ist, bleiben unberührt.

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über das Verbot der Prostitution zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes in Chemnitz vom 13. August 1992 (SächsGVBl. S. 431), die zuletzt durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 17. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 98) geändert worden ist, außer Kraft.

Chemnitz, den 16. Juli 2019

Landesdirektion Sachsen  
Gökelmann  
Präsident



# Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“

**Vom 29. Mai 2019**

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

## § 1 Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der

**Gemeinde/Stadt:** Elstra

**Gemarkung:** Elstra

**Landkreis:** Bautzen

werden aus dem LSG „Westlausitz“ ausgegliedert.

## § 2 Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 0,65 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 29. Mai 2019 auf dem Gebiet der Stadt Elstra, Gemarkung Elstra, Landkreis Bautzen teilweise das Flurstück 282/24.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 2. April 2019 im Maßstab 1:1 000 und einer Übersichtskarte vom 21. März 2019 im Maßstab 1:5 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

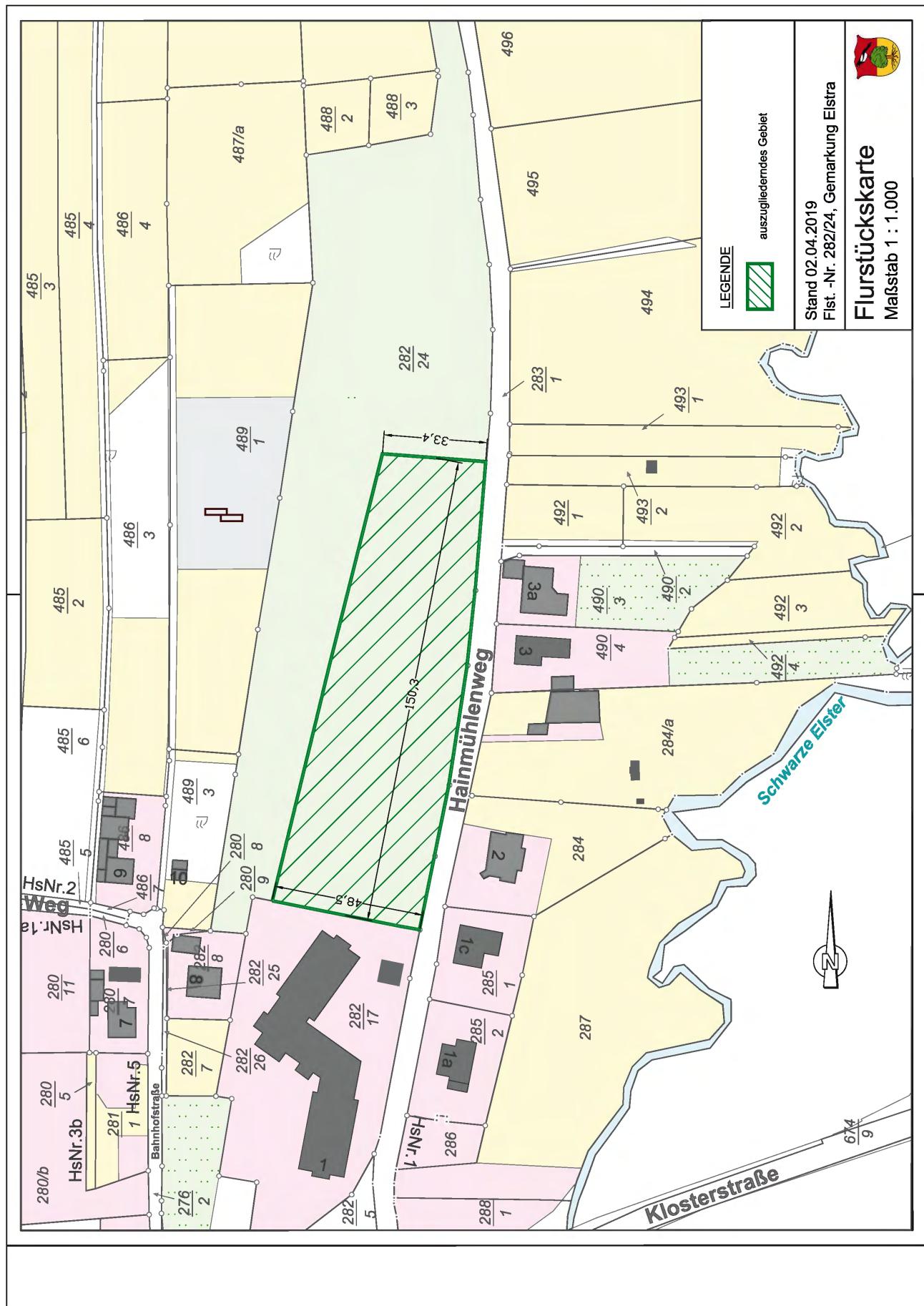
(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

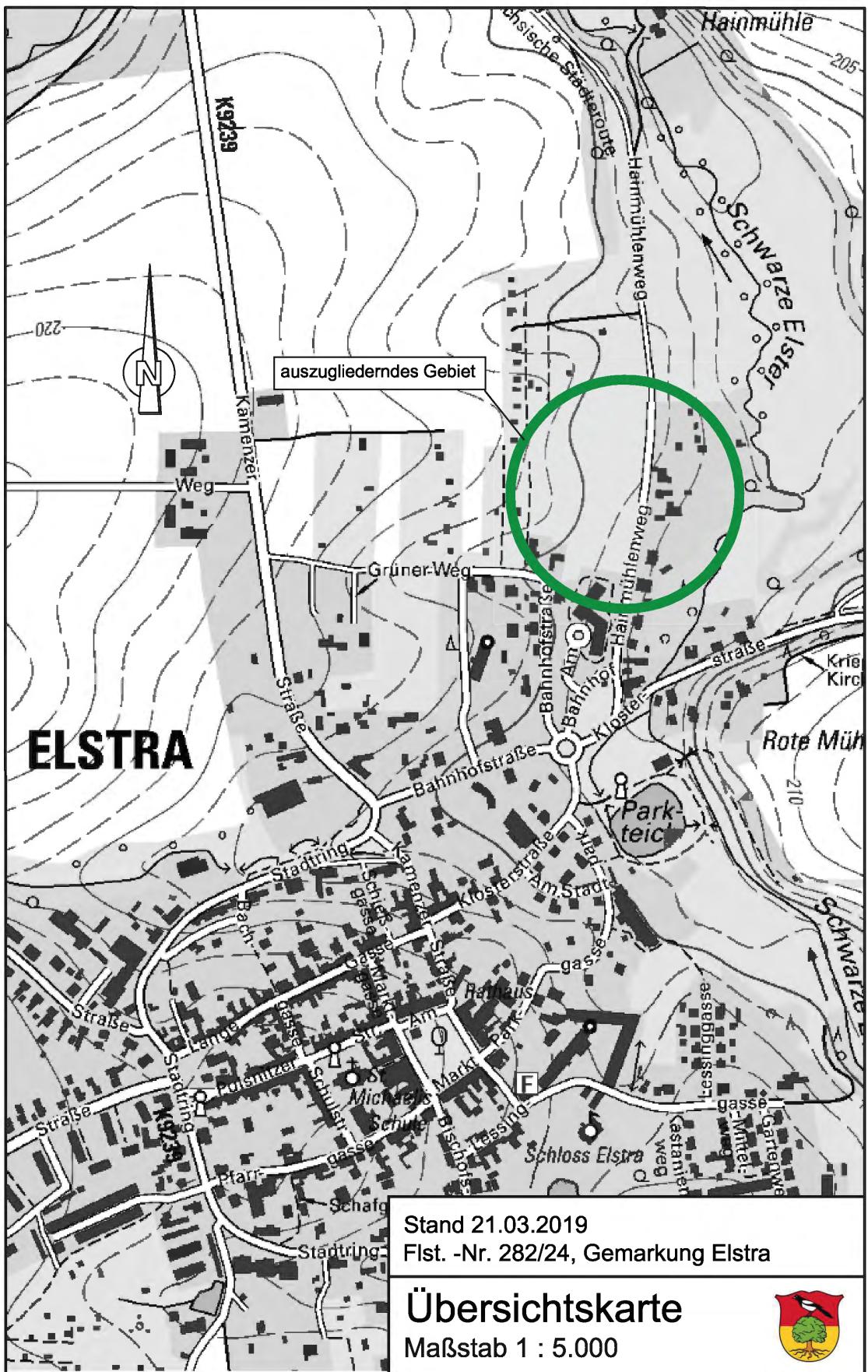
## § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 29. Mai 2019

Landratsamt Bautzen  
Weber  
Beigeordnete





# Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“

Vom 6. Juni 2019

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

## § 1 Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der  
Gemeinde/Stadt: **Pulsnitz**  
Gemarkung: **Oberlichtenau**  
Landkreis: **Bautzen**  
werden aus dem LSG „Westlausitz“ ausgegliedert.

## § 2 Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 0,33 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 6. Juni 2019 auf dem Gebiet der Stadt Pulsnitz, Gemarkung Oberlichtenau, Landkreis Bautzen teilweise die Flurstücke 535c, 535d, 535e, 535f und 535/7.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 17. September 2018 im Maßstab 1:1 000 und einer Übersichtskarte vom 18. September 2018 im Maßstab 1:10 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linieneäußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 6. Juni 2019

Landratsamt Bautzen  
Weber  
Beigeordnete



Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen  
Landkreis Bautzen  
Macherstraße 55  
01917 Kamenz

**Auszug aus dem  
Liegenschaftskataster**  
Liegenschaftskarte 1:1000

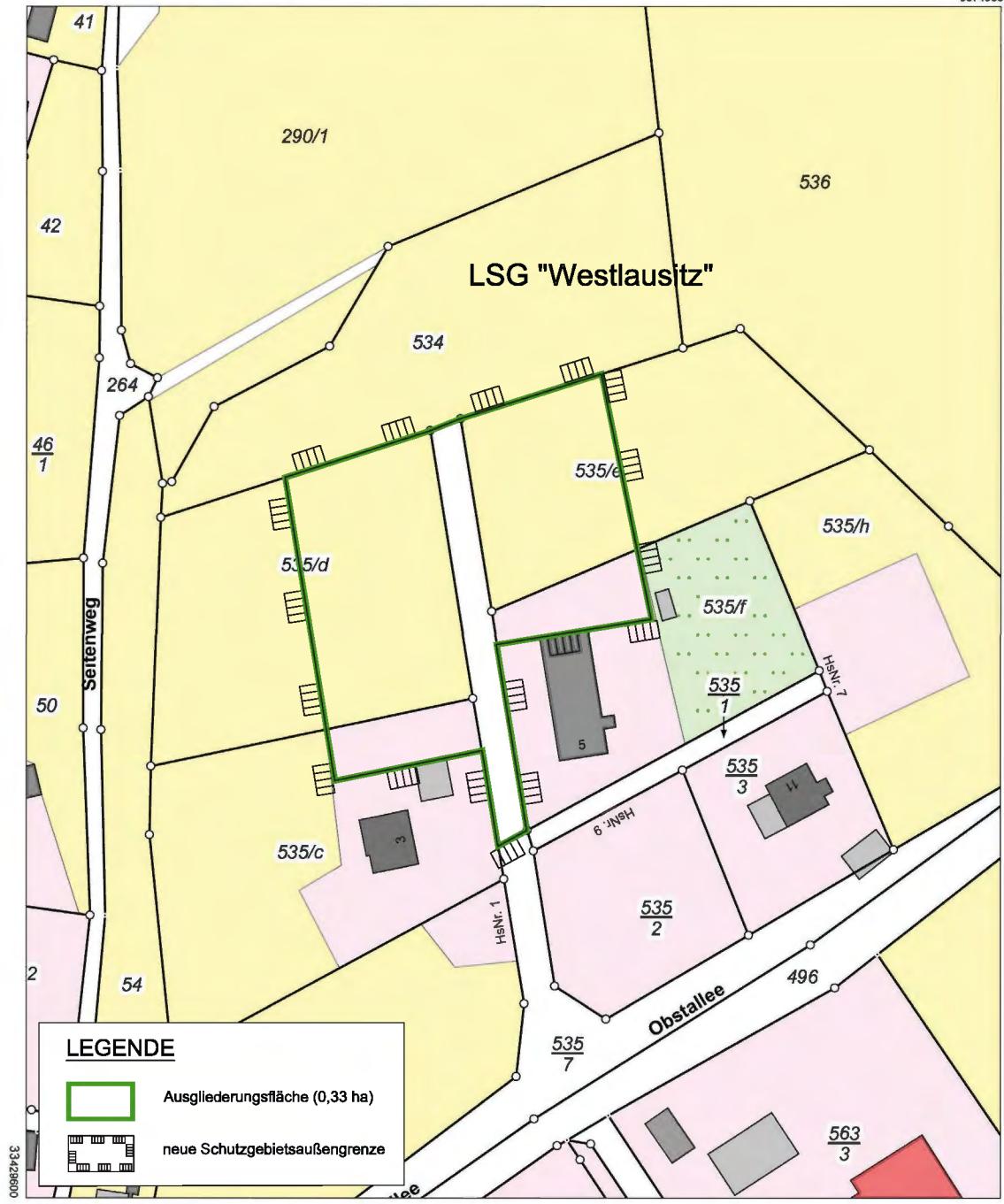
Erstellt am 17.09.2018

Flurstück: 535/e  
Gemarkung: Oberlichtenau (5259)

Gemeinde: Stadt Pulsnitz  
Kreis: Landkreis Bautzen

5674953

33429780

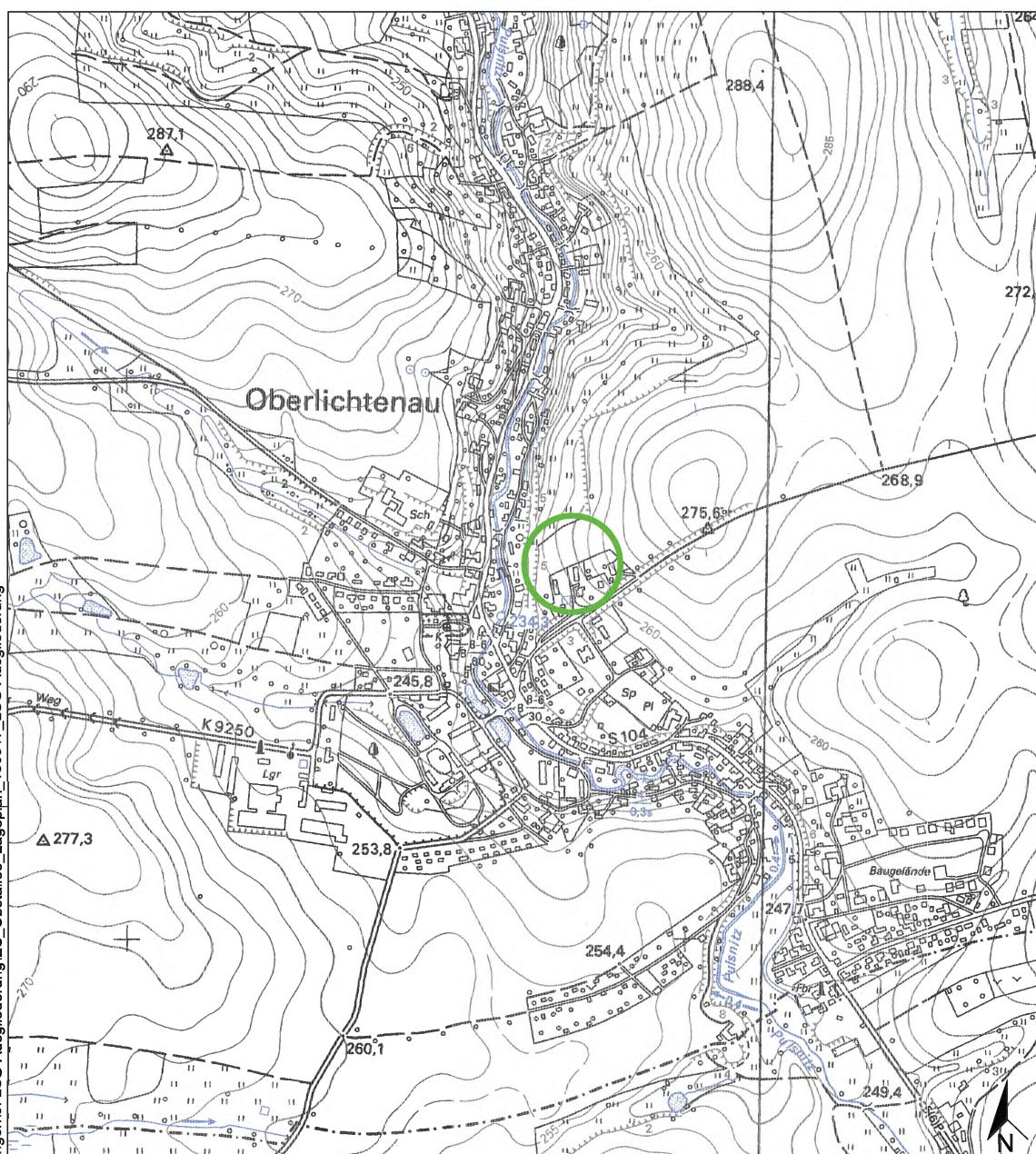


Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe von § 13 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes.

Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet.

Gefertigt durch: Landkreis Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz



## LEGENDE



Ausgliederungsfläche

Dateipfad: M:\Oberlichtenau\F18031\_ES\_Obstallee\09\_Zeichnungen\5\_LSG-Ausgliederung\ES\_Obstallee\_Lageplan\_180917\_LSG-Ausgliederung

Projekt:

**ERGÄNZUNGSSATZUNG "OBSTALLEE"  
OBERLICHTENAU**

Planzeichnung:

**Übersichtskarte zum Ausgliederungsantrag**

Gemeinde: geprüft und freigegeben:

Stadt Pulsnitz  
Am Markt 1  
01896 Pulsnitz

Datum: Unterschrift, Stempel

Planung:

PLANUNGSBÜRO SCHUBERT  
ARCHITEKTUR & FREIRÄUM  
FRIEDHOFFSTRASSE 2 - 01454 RADEBERG  
TEL. 03528/4196-0 - FAX 03528/4196-29  
E-MAIL: INFO@PB-SCHUBERT.DE

geprüft und freigegeben:

18.09.2018

Datum:

Unterschrift, Stempel

LPH:

**ENTWURF**

gez.:

Blattgröße:

DIN:

**BT/ML**H/B = 297 / 210 (0.06 m<sup>2</sup>)

A4

Projektnr.:

Maßstab:

Index:

F18031

1 : 10.000

F / 2 / 2



# Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“

Vom 16. Juli 2019

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

## § 1 Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der  
Gemeinde/Stadt: **Laußnitz**  
Gemarkung: **Höckendorf**  
Landkreis: **Bautzen**  
werden aus dem LSG „Westlausitz“ ausgegliedert.

## § 2 Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 180 m<sup>2</sup>. Es umfasst nach dem Stand vom 16. Juli 2019 auf dem Gebiet der Gemeinde Laußnitz, Gemarkung Höckendorf, Landkreis Bautzen teilweise das Flurstück 551/1.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 29. Januar 2018 im Maßstab 1:622:1 000 und einer Übersichtskarte vom 30. Januar 2018 im Maßstab 1:10 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 16. Juli 2019

Landratsamt Bautzen  
Weber  
Beigeordnete



Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen  
Landkreis Bautzen  
Macherstraße 55  
01917 Kamenz

## Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 29.01.2018

LAGE DER  
AUSGLIEDERUNGSFLÄCHE

5675245

33424073

Flurstück: 551/1  
Gemarkung: Höckendorf (5235)

Gemeinde: Laußnitz  
Kreis: Landkreis Bautzen

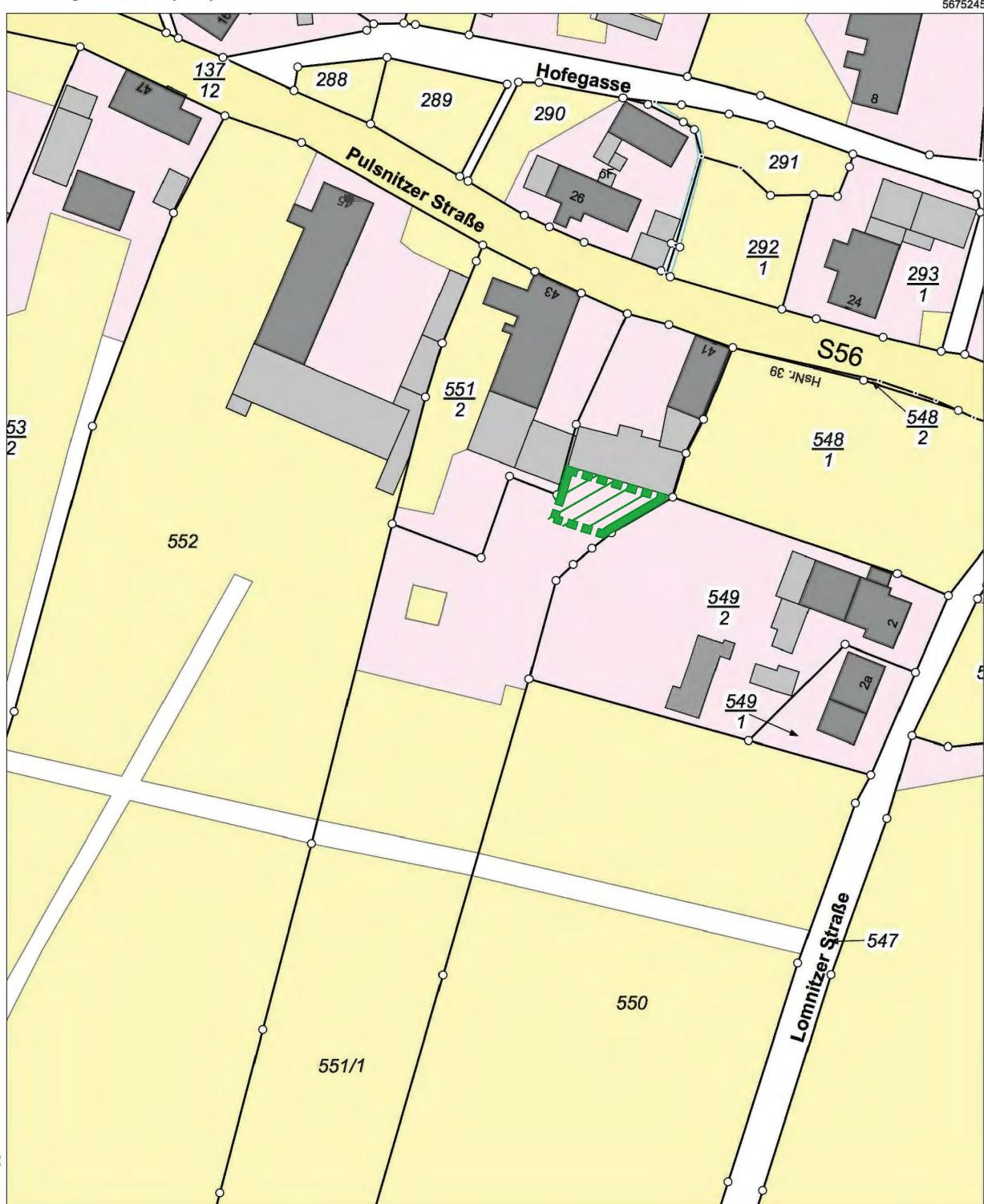
53  
2

33423983

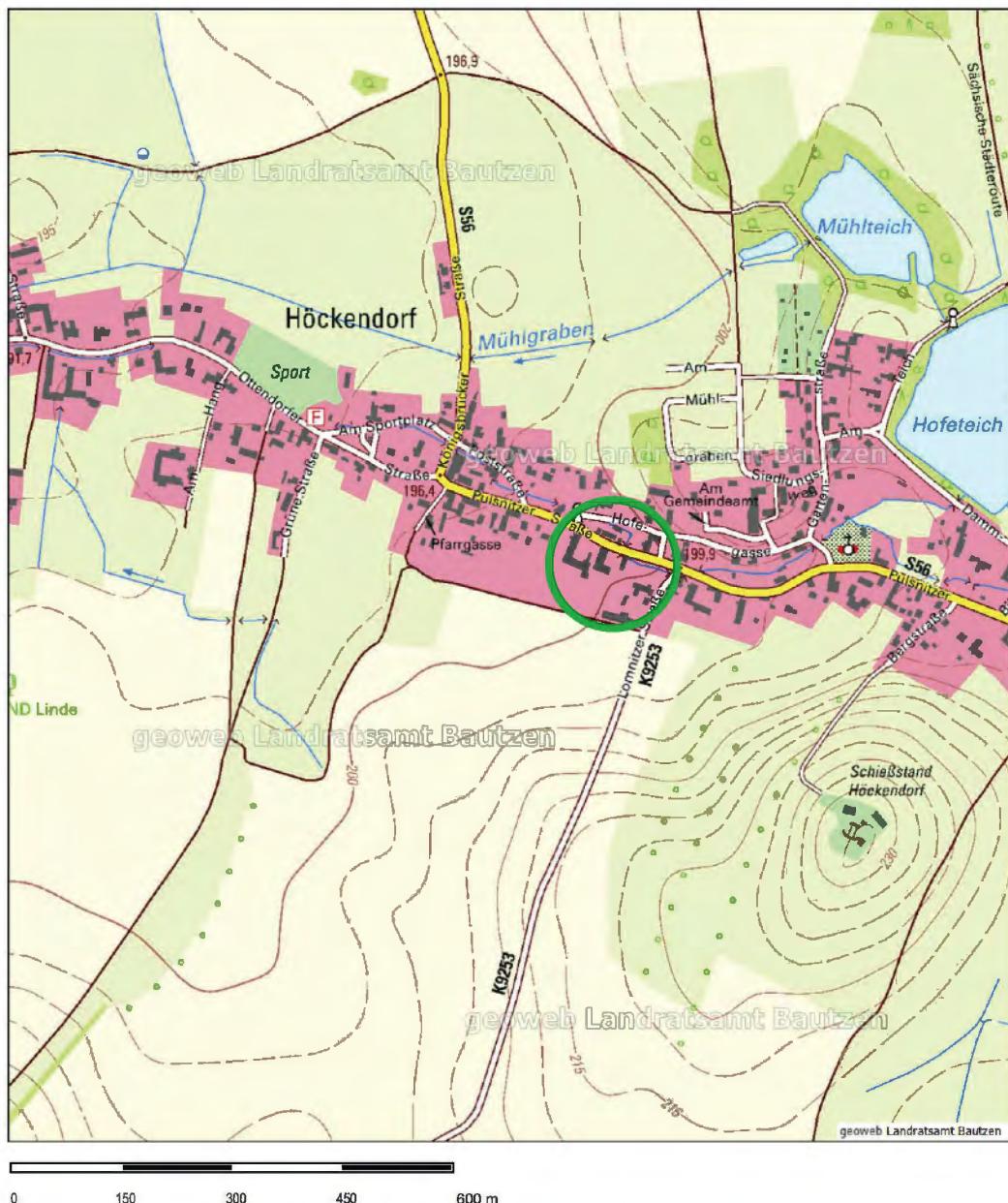
5675025

Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe von § 13 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes.  
Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet.  
Gefertigt durch: Landkreis Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz



Themen: Topographische Karte, Kreisgrenze



© Landkreis Bautzen

WMS DTK (P) (AdV-WMS-1.0, Produkt) © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2018  
© GeoBasis-DE / BKG 2018

## LEGENDE



LAGE DER AUSGLIEDERUNGSFLÄCHE

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
über die Erklärung der Stadt Klingenthal zur Großen Kreisstadt**

**Vom 1. August 2019**

Das Staatsministerium des Innern hat mit Wirkung zum 8. August 2019 die Stadt Klingenthal auf deren Antrag zur Großen Kreisstadt gemäß § 131 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom

9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, erklärt.

Dresden, den 1. August 2019

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Thomas Rechentin  
Amtschef für Kommunales, Bau- und Wohnungswesen





---

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: 0351 4 8526 -0  
Telefax: 0351 4 8526 -61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

9. August 2019

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 70,64 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 18,89 EUR Postversand) bzw. 48,53 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.